



Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

zur

41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze

1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie

Isolierte Positivplanung gemäß § 249 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

(Fassung zum Satzungsbeschluss)

Stand: **November** 2021

Bearbeitet durch



Ing.- und Planungsbüro **LANGE** GbR

Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan
Dipl.-Ing. Gregor Stanislowski

Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers

Telefon: 02841 / 7905 – 0
Telefax: 02841 / 7905 - 55

Bearbeitung

Herr T. Finke
Herr W. Kerstan

Auftraggeber

Gemeinde Weeze

Der Bürgermeister

Cyriakusplatz 13 - 14
47652 Weeze

Telefon: 02837 / 910 - 0
Telefax: 02837 / 910 - 170

Ansprechpartner

Herr W. Moll-Tönnesen
Herr A. Ingenbleek

INHALTVERZEICHNIS	SEITE
1. Anlass, Methodik und Kurzcharakteristik	5
1.1 Ziele und Zwecke der 41. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Weeze	5
1.2 Ausgangssituation und Rahmenbedingungen	5
1.3 Rechtsgrundlagen	6
1.4 Herleitung des Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost der 41. FNP-Änderung	6
1.5 Ergebnis der Herleitung des Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost der 41. FNP-Änderung	8
1.6 Abwägung der konkurrierenden Belange	9
1.7 Lage des Geltungsbereiches der 41. FNP-Änderung	18
1.8 Charakteristik des Plangebiets und seiner Umgebung	18
2. Planungsrechtliche Vorgaben	20
2.1 Raumordnungsgesetz (ROG)	20
2.2 Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)	20
2.3 Regionalplan Düsseldorf	23
2.4 Flächennutzungsplan	24
2.5 Landschaftsplan, Biotop, Schutzgebiete	25
2.5.1 Landschaftsplan	25
2.5.2 Naturschutzfachliche Schutzgebiete	25
2.5.3 Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)	26
2.5.4 Wasserschutzgebiete und Hochwasserschutz	27
2.6 Freizeit und Erholung	28
2.7 Bau- und Bodendenkmäler	28
2.8 Leitungsgebundene Infrastruktur	29
2.9 Altlasten / Altlastenverdachtsflächen	29
3. Inhalte der Planung	30
4. Umweltsituation	32
4.1 Umweltprüfung	32
4.2 NATURA 2000	33
4.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	33
4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffs	35
5. Sonstiges	37
5.1 Bauplanungsrechtliches Rücksichtnahmegebot	37
5.2 Erschließung	37

5.3	Netzanschlussmöglichkeiten	38
5.4	Niederschlagswasser	38
5.5	Löschwasserversorgung	38
5.6	Kampfmittel	38
5.7	Brandschutz	38
5.8	Eiswurf	38
5.9	Flugsicherung	39
5.10	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	39
5.11	Radaranlage	39
5.12	Rundfunk-/Mobilfunk-Interferenzen	40
5.13	Seismologische Stationen	41
5.14	Windhöflichkeit	41
5.15	Schallimmissionen	41
5.16	Infraschall	42
5.17	Schattenwurf	43
5.18	Disco-Effekt	43
5.19	Standicherheit	43
5.20	Weitere Planverfahren und Genehmigungen	43

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost	9
Abbildung 2	Lage des Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes im Gemeindegebiet Weeze o.M.....	18
Abbildung 3	Luftbild Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost o.M.....	19
Abbildung 4	Auszug aus dem Landesentwicklungsplan NRW o.M.	21
Abbildung 5	Auszug aus dem Regionalplan Düsseldorf o.M.....	23
Abbildung 6	Auszug Flächennutzungsplan o.M.....	24
Abbildung 7	Auszug Festsetzungskarte Landschaftsplan o.M.	25
Abbildung 8	Auszug „Hochwasserrisikokarte Niers-System (286), Niedrige Wahrscheinlichkeit HQ _{extrem} , RP Düsseldorf.....	28
Abbildung 9	Nicht überbaubare Flächen innerhalb des Sondergebiets Kalbeck-Ost o.M.	31

PLANZEICHNUNG

41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze

Maßstab 1: 10.000

ANLAGEN

Anlage 1	Nicht überbaubare Flächen innerhalb des Sondergebiets Kalbeck-Ost	Maßstab 1: 5.000
Anlage 2	Herleitung des Sondergebiets Kalbeck-Ost:	
	Anlage 2.1 Raumstruktur und Raumnutzung	Maßstab 1: 12.500
	Anlage 2.2 Natur und Landschaft	Maßstab 1: 12.500
	Anlage 2.3 Harte Tabuflächen	Maßstab 1: 12.500
	Anlage 2.4 Harte und weiche Tabuflächen	Maßstab 1: 12.500
	Anlage 2.5 Konkurrierende Belange	Maßstab 1: 12.500
	Anlage 2.6 Ergebnis	Maßstab 1: 12.500
Anlage 3	Umweltbericht zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze	
Anlage 4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
Anlage 5	Signaturtechnisches Gutachten zur Planung von Windenergieanlagen im Ge- biet Kalbeck II im Einflussbereich der militärischen Radaranlage Marienbaum (i.d.F. vom 18.05.2021)	

BEGRÜNDUNG

ZUR

41. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze

1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie

Isolierte Positivplanung

gemäß § 249 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- Städtebaulicher Teil –

(Fassung zum Satzungsbeschluss)

1. ANLASS, METHODIK UND KURZCHARAKTERISTIK

1.1 Ziele und Zwecke der 41. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Weeze

Der Windenergie als regenerative Energie kommt im Hinblick auf die Belange Luftreinhaltung, Klimaschutz und Ressourcenschonung eine wachsende Bedeutung zu.

Der Schaffung von substantiellem Raum für die Windenergie ist die Gemeinde Weeze durch die 31. Änderung des Flächennutzungsplans (Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich) nachgekommen.

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten endgültigen Nutzungsaufgabe der Wohnnutzungen der Hofstellen Kalbeck 9 und Sandheiderweg 21, beabsichtigt die Gemeinde Weeze, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet über die durch die 31. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze dargestellten drei Konzentrationszonen für die Windenergie hinaus zu schaffen.

Durch die 41. Änderung des Flächennutzungsplans (1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich) soll daher unmittelbar anschließend an die dargestellte „Konzentrationszone für die Windenergie Kalbeck“ die Darstellung eines Sondergebiets „Windenergie Kalbeck-Ost“ als sogenannte Positivplanung ohne außergebietliche Ausschlusswirkung auf einer Fläche von insgesamt 33,7 ha in der Gemarkung Kalbeck, Flur 3, Flurstücke 4, 7 und 14 (jeweils tlw.) sowie Gemarkung Kalbeck, Flur 5, Flurstücke 1 und 5 (jeweils tlw.) erfolgen.

1.2 Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

Die Eigentümer der Hofstellen Kalbeck 9 und Sandheiderweg 21 beabsichtigen eine endgültige Nutzungsaufgabe, wodurch eine erteilte Baugenehmigung oder ein fortwährender Bestandsschutz erlischt. Um die Planung des Sondergebietes durchführen zu können und dessen Vollzugfähigkeit abzusichern, dass diese Absicht der Nutzungsaufgabe in jedem Falle vollzogen wird bzw. werden kann, wird die Gemeinde Weeze einen städtebaulichen Vertrag mit den Eigentümern der Hofstellen schließen, im dem vereinbart wird, dass die Nutzungsaufgabe vollzogen wird (Erlöschen des Bestandsschutzes), sobald eine Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb zumindest einer Windenergieanlage innerhalb des Geltungsbereiches der 41. FNP-Änderung ergeht.

Bereits jetzt bestehen keine Mietverhältnisse mehr für die beiden Objekte. Eine Bestätigung, dass der vorhandene jeweilige Bestandsschutz der beiden Höfe erloschen ist, kann erforderlichenfalls auch bis spätestens zur Vorlage zur Genehmigung der 41. FNP-Änderung gem. § 6 BauGB der Bauaufsichtsbehörde des Kreis Kleve vorgelegt werden.

Bei der Herleitung der Konzentrationszonen für die Windenergie in der 31. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze wurden die Hofstellen entsprechend des damaligen Status als Wohngebäude betrachtet und die entsprechenden Abstandswerte (hartes Tabukriterium = 300 m, weiches Tabukriterium = 450 m; vgl. Begründung zur 31. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze, Tabellen 1 und 2) um das Gebäude abgetragen.

Wäre die Wohnnutzung zum Zeitpunkt der 31. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze bereits aufgehoben gewesen, wären die vorgenannten Abstände an diesen Stellen nicht zur Anwendung gekommen und die dadurch nicht mit Tabuflächen belegten Flächen bereits im Zuge der 31. Änderung des Flächennutzungsplans als Potentialfläche ermittelt und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in die heutige Konzentrationszone Kalbeck einbezogen worden.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze ist auf Grundlage

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021,
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. 12. 1990, zuletzt geändert am 04. Mai 2017
- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) – Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018, zuletzt geändert am 08. Dezember 2020
- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert am 15. April 2020
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08. Mai 2018
- des „Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ vom 21.04.2021, zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert,

erarbeitet.

Zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze wird ein Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung erarbeitet. Dieser umfasst auch die wichtigsten Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Vertiefende Prüfung) und eine NATURA 2000-Verträglichkeitsvorprüfung.

1.4 Herleitung des Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost der 41. FNP-Änderung

Da die 31. Änderung des Flächennutzungsplans erst 2015 in Kraft getreten ist, besteht keine Notwendigkeit, die Windenergienutzung im gesamten Gemeindegebiet unter Erarbeitung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts insgesamt einer erneuten bauleitplanerischen Steuerung zu unterziehen. Daher soll im Wege einer auf § 249 Abs. 1 S. 1 BauGB gestützten isolierten Positivplanung auf Ebene des Flächennutzungsplans eine wei-

tere Fläche für die Windenergienutzung im nordöstlichen Anschluss an die Konzentrationszone Kalbeck als Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost ausgewiesen werden.

Nach § 249 Abs. 1 S. 1 BauGB bleiben vorhandene Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB unberührt, wenn im Zuge einer späteren Änderung zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt werden. Die Regelung dient im Rahmen der verstärkten Förderung des Klimaschutzes der Beseitigung von Rechtsunsicherheiten für Gemeinden, die bereits eine Konzentrationszonenplanung im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzepts auf Basis des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB wirksam vorgenommen haben, und nunmehr erweiterte Möglichkeiten für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stellen möchten.

Hieran sollen sie nicht wegen der Sorge gehindert werden, dass mit der Darstellung zusätzlicher Flächen zur Nutzung der Windenergie das bisherige gesamträumliche, schlüssige Planungskonzept in Frage gestellt wird, insbesondere dadurch das Risiko heraufbeschworen wird, nunmehr in allen aufgrund der bisherigen Planung ausgeschlossenen Bereichen des Gemeindegebietes Windenergieanlagen grundsätzlich zulassen zu müssen (vgl. OVG Münster, Ur. v. 17.05.2017 – 2 D 22/15.NE, juris Rn. 98 – 100.)

Der Plangeber muss daher bei der isolierten Ausweisung zusätzlicher Flächen nicht noch einmal begründen, dass auch damit oder im Zusammenwirken mit den vorhandenen Darstellungen zur Nutzung der Windenergie die Anforderungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB an ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept erfüllt werden (vgl. OVG Münster, Ur. v. 17.05.2017 – 2 D 22/15.NE, juris Rn. 108.)

Die isolierte Positivausweisung bezieht sich damit nur auf die jeweils beplante Fläche und entfaltet keine darüberhinausgehenden Rechtswirkungen, insbesondere keine außergebietliche Ausschlusswirkung nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Es handelt sich von daher nicht um die Ausweisung einer „Konzentrationszone“, auch nicht um eine „Erweiterung der bestehenden Konzentrationszone“, weil die Planung keine Konzentrationswirkung entfaltet. Durch die Darstellung eines Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost wird der Windenergienutzung nur eine weitere Fläche zur Verfügung gestellt, indem sie an dieser Stelle die sich aus dem geltenden Flächennutzungsplan ergebende Ausschlusswirkung überlagert.

Daher bedarf es für die Positivausweisung auch keiner gesamträumlichen Planung, insbesondere nicht der Erarbeitung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts für das gesamte Gemeindegebiet. Denn eine solche gesamträumliche Planung unter Beachtung der durch die Rechtsprechung vorgegebenen Ermittlung harter und weicher Tabuzonen bedarf es nur zur Erzielung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, die mit der isolierten Positivplanung gerade nicht herbeigeführt werden sollen.

Vielmehr gilt auch nach Inkrafttreten der Positivplanung die sich aus dem geltenden Flächennutzungsplan ergebende Ausschlusswirkung fort. Diese greift nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für alle Außenbereichsflächen außerhalb der im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen sowie der zusätzlich ausgewiesenen Positivfläche. So gesehen „durchbricht“ die Positivplanung nur innerhalb ihres Geltungsbereiches die ansonsten geltende, sich aus dem bestehenden Flächennutzungsplan ergebende Ausschlusswirkung. Vor diesem Hintergrund muss eine Positivausweisung sich in das Planungskonzept, welches dem geltenden Flächennutzungsplan mit der ihm zukommenden Aus-

schlusswirkung zugrunde liegt, einfügen und darf diese nicht konterkarieren.

Die Herleitung des Sondergebiets Windenergie der 41. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze erfolgt somit anhand der Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzeptes aus der 31. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze aus dem Jahr 2015, in der drei Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt wurden unter Berücksichtigung der aktuellen räumlichen Ausprägungen der einzelnen Kriterien. So ist neben der Aufgabe der Wohnnutzung der Hofstellen Kalbeck 9 und Sandheiderweg 21 beispielsweise auch der nach der 31. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze rechtskräftige gewordene Regionalplan Düsseldorf zugrunde zu legen.

Für die 41. FNP-Änderung ist nun zusätzlich der Gesetzentwurf der Landesregierung „Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ vom 21.04.2021 zu berücksichtigen. Nach § 2 Avbs. 1 Nr. 2 werden Windenergieanlagen, die den Mindestabstand von 1.000 Metern zu Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen nicht einhalten, entprivilegiert.

In einem Radius von 1.000 m um das geplante Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost befinden sich keine dem Wohnen dienende Gebiete gemäß §§ 2 – 7 der BauNVO und keine Satzungsgebiete. Die Regelungen des oben genannten Gesetzentwurfs sind für das geplante Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost somit nicht einschlägig.

1.5 Ergebnis der Herleitung des Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost der 41. FNP-Änderung

Die Herleitung des Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost anhand der Kriterien aus der 31. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze ist in den Anlagen 2.1 –2.6 kartographisch dargestellt. Die Anlagen 2.1 und 2.2 bilden den Bestand der Raumstruktur und Raumnutzung sowie von Natur und Landschaft ab. In der Anlage 2.3 werden im ersten Analyseschritte die harten Tabuflächen dargestellt und in der Anlage 2.4 im zweiten Analyseschritt erfolgt die Überlagerung von harten und weichen Tabuflächen.

Für den dritten Analyseschritt, der Abwägung der konkurrierenden Belange, sind in Anlage 2.5 die konkurrierenden Belange visualisiert.

Letztlich ergibt sich nach Anwendung der Kriterien aus der 31. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze unmittelbar östlich der Konzentrationszone Kalbeck eine 33,7 ha große Fläche, die nicht von in der 31. FNP-Änderung angelegten harten oder weichen Tabuflächen überlagert wird und der keine überwiegenden konkurrierenden Belange entgegenstehen. Diese Fläche soll die in der 41. Änderung des Flächennutzungsplans – Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie als Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost dargestellt werden.

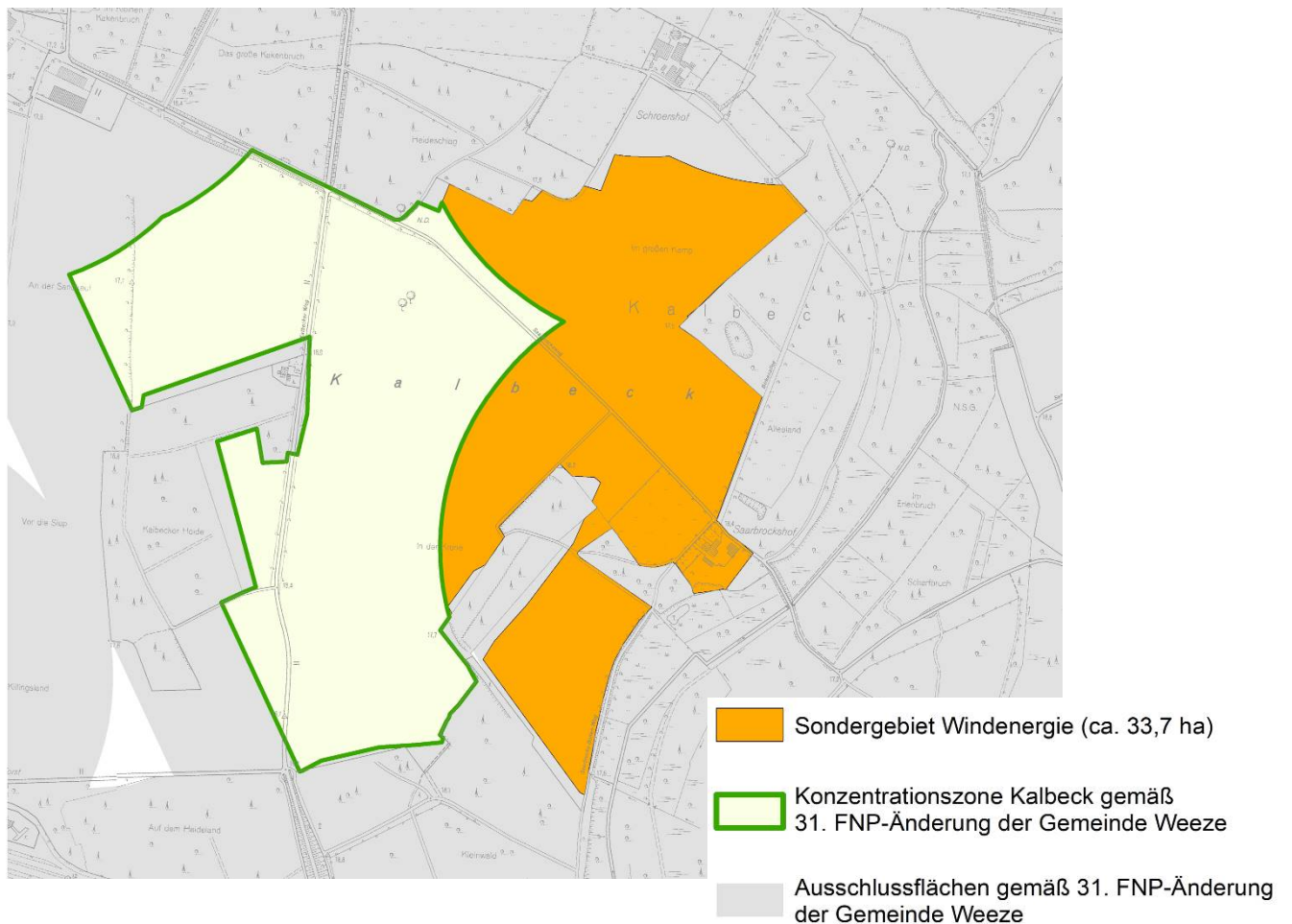


Abbildung 1 Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost

1.6 Abwägung der konkurrierenden Belange

In diesem Kapitel erfolgt die Abwägung der konkurrierenden Belange, die unter Umständen gegen eine Ausweisung des Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost sprechen.

Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Das geplante Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost wird im von einem im Regionalplan Düsseldorf festgelegten Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung überlagert. Dabei handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet und einen Grundsatz der Raumordnung, der zu berücksichtigen und - anders als Ziele der Raumordnung - der Abwägung zugänglich ist.

Gemäß Regionalplan Düsseldorf Kap. 4.2.3, Grundsatz 1 sollen in den BSLE die mit natürlichen Landschaftsbestandteilen landschaftstypisch ausgestatteten Räume erhalten werden. Die für die Biotopvernetzung wesentlichen Landschaftsstrukturen, Verbindungselemente und Trittsteine sollen erhalten, untereinander verbunden sowie durch geeignete Maßnahmen auch im Rahmen der vorhandenen Nutzungen entwickelt und gesichert oder wiederhergestellt werden. Im Rahmen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der erhaltenswerten Kulturlandschaft oder der Erho-

lungseignung der Landschaft vermieden werden.

In den BSLE sollen bezogen auf die Erholungsfunktion insbesondere die Voraussetzungen für die landschaftsorientierte und naturvertragliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung erhalten und entwickelt werden. Ihre Erschließung und Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur soll landschafts- und naturvertraglich erfolgen. Die Entwicklung soll sich vorrangig an den vorhandenen Wegenetzen orientieren und insbesondere die Zugänglichkeit der Landschaft für die landschaftsorientierte Erholung und die Lenkung der Erholungsnutzung zum Schutz empfindlicher Bereiche gewährleisten (Regionalplan Düsseldorf Kap. 4.2.3, Grundsatz 2).

Zu Grundsatz 1

Die Flächeninanspruchnahme von Windenergieanlagen ist gering. Wertvolle Habitate sind über die Kriterien zur Herleitung des Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost von der Nutzung ausgeschlossen. Das Sondergebiet Windenergie wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und liegt außerhalb von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung und Biotopkatasterflächen. Erhebliche Auswirkungen auf die Biotopvernetzung sind somit nicht zu erwarten.

Der Bereich um das Sondergebiet Windenergie gehört gemäß kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen nicht zu den landesbedeutsamen oder bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen. Es sind auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen.

Grundsätzlich sind die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -).

Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist aufgrund der Raumausstattung des BSLE im Bereich des Sondergebiets nicht zu erwarten. Das Sondergebiet Windenergie grenzt unmittelbar an die Konzentrationszone Kalbeck an, in der vier Windenergieanlagen betrieben werden. Eine besondere Bedeutung für die naturräumliche Gliederung oder die Topographie ist nicht gegeben.

Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist festzustellen, dass es durch Windenergieanlagen nur zu einer geringen Flächeninanspruchnahme kommt. Geschützte oder sonstige wertvolle Biotope sind über die Kriterien zur Herleitung des Sondergebiets Windenergie von der Nutzung ausgeschlossen. Erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind somit nicht zu erwarten.

Zu Grundsatz 2

Das Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost ist nicht mit besonderen Infrastrukturen für die Erholungsnutzung ausgestattet. Das Sondergebiet Windenergie weist eine hohe Vorbelastung insbesondere durch die vier bestehenden Windenergieanlagen in der unmittelbar angrenzenden Konzentrationszone Kalbeck auf. Hinzu kommen die

Landesstraße L 77 im Norden und die Bundesautobahn A 57 im Süden.

In Bezug auf die möglichen Rückzugs- und Erholungsorte wird der Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Landschaftsteilraum höher gewichtet (vgl. § 1, Abs. 6, Nr. 7 lit. f BauGB). Die Beeinträchtigungen dieser Nutzungen werden vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien als zumutbar angesehen.

Landschaftsschutz

In Landschaftsschutzgebieten besteht zunächst ein allgemeiner Verbotstatbestand gemäß Kapitel 3.3, Nr. 1a Landschaftsplan Weeze, der ein Bauverbot für bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW beinhaltet. Es handelt sich jedoch gemäß 3.a) und 4. sowie § 67 BNatSchG nicht um ein unüberwindbares Hindernis.

Grundsätzlich sind die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Durch die vier bestehenden Windenergieanlagen in der unmittelbar im Westen angrenzenden Konzentrationszone Kalbeck ist bereits eine erhebliche Prägung des Landschaftsbildes gegeben. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb des Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost führt somit nicht zur erstmaligen Inanspruchnahme eines bisher nicht durch technische Anlagen überprägten Landschaftsraums.

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Urt. v. 18.11.2002 - 7 A 2140/00 -) darf bei der rechtlichen Wertung der Wirkungen von Windenergieanlagen nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Gesetzgeber sie im Außenbereich grundsätzlich - d.h. vorbehaltlich einer planerischen Steuerung durch Raumordnungspläne und gemeindliche Flächennutzungspläne - privilegiert hat, so dass die Anlagen als solche nach den gesetzgeberischen Vorgaben im Außenbereich nicht als Fremdkörper, sondern von ihrem Erscheinungsbild her vielmehr eher als außenbereichstypisch und nicht wezensfremd zu werten sind (s. auch OVG NRW, Urt. v. 19.05.2004 – 7 A 3368/02 -; OVG NRW, Urt. v. 24.6.2004 – 7 A 997/03 -).

Insgesamt ist der überwiegende Teil des Außenbereichs in der Gemeinde Weeze als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Sofern die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich untersagt würden, bestünde für die Gemeinde Weeze keine Möglichkeit der Windenergie, der Windenergie zusätzlichen Raum zu schaffen.

Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind vor allem die Verbote 1.a), c) und e) relevant. Neben dem oben bereits erwähnten Bauverbot nach Nr. 1.a) verbietet Nr. 1.c) „wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen.“ Nr. 1.e) untersagt „Hecken, Ufer- und Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen.“

Der Schutz der wildlebenden Tiere wird im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht. Wertgebende, landschaftsbildprägende Elemente nach Nr. 1.e) kommen innerhalb des Sondergebiets Windenergie nicht vor. Die Offenlandfläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Für das Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost ist als Entwicklungsziel die „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ festgesetzt.

Die durch die Potenzialfläche Kalbeck betroffene LSG-Teilfläche lässt sich durch die Landesstraße L 77 im Norden, die Bundesautobahn A 57 im Süden und die Windenergieanlagen in der Konzentrationszone Kalbeck im Westen abgrenzen. Landschaftlich hochwertige Bereiche im Umfeld des Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost stellen die Niers im Westen und der Kalbecker Forst im Norden und Osten dar, jedoch ist eine hohe Vorbelastung durch die Bundesautobahn A 57 im Süden und die Landesstraße L 77 im Norden, die das LSG in Ost-West-Richtung zerschneiden, sowie die vier Windenergieanlagen in der westlich angrenzenden Konzentrationszone Kalbeck gegeben. Weitere Vorbelastungen unmittelbar westlich an das LSG grenzend bestehen durch die Abgrabung bei Höst und die beiden vorhandenen Windenergieanlagen nördlich der Abgrabung. Diese Vorbelastungen bewirken eine technische Überprägung des Raumes und haben Schall- und Schadstoffimmissionen sowie – insbesondere im Falle der Windenergieanlagen – eine Raumwirkung zur Folge.

Das landwirtschaftlich intensiv genutzte Sondergebiet liegt außerhalb von Biotopkasterflächen. Die südliche Teilfläche wird von einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung überlagert (VB-D-4303-008 Waldgebiete in der Kalbeckheide und in der Sandheide). Die Biotopverbundfläche stellt keinen Kernbereich des Biotopverbunds dar, sondern einen Arrondierungs- und Entwicklungsbereich zu den angrenzenden naturschutzwürdigen Teilbereichen der Kalbeckheide. Das Schutzziel ist die Erhaltung der naturnahen, teils altholzreichen Laubmischwälder und der kleinen Bruchwaldreste in den Randbereichen der Kalbeckheide als Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten und als Arrondierungs- und Entwicklungsbereiche zu den angrenzenden naturschutzwürdigen Teilbereichen der Kalbeckheide. Gemäß Entwicklungsziel soll die Optimierung des Lebensraumkomplexes durch Umwandlung der Nadelforste, Roteichen- und Hybridpappel-Bestände in bodenständigen Laubwald und durch Wiedervernässung ehemaliger Feuchtwaldflächen erfolgen.

Die Teilflächen der Biotopverbundfläche VB-D-4303-008, die innerhalb des Sondergebiets Windenergie liegen, sind unbewaldet, sodass eine Inanspruchnahme von Waldflächen ausgeschlossen werden kann. Somit steht die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb des Sondergebiets dem Schutz- und Entwicklungsziel der Biotopverbundfläche nicht entgegen. Auch die Durchgängigkeit des Biotopverbunds wird aufgrund von dessen Großflächigkeit nicht erheblich beeinträchtigt. Das Schutzziel des Erhalts der naturnahen, teils altholzreichen Laubmischwälder und der kleinen Bruchwaldreste in den Randbereichen der Kalbeckheide wird nicht erheblich beeinträchtigt, da sich innerhalb des Sondergebiets keine Waldbestände befinden.

Der Bereich um das Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost gehört gemäß kultur-landschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen nicht zu den landesbedeutsamen oder bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen. Es sind auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen. Die Erholungseignung ist aufgrund der akustischen und optischen Vorbelastungen durch die bestehenden Windenergieanlagen im unmittelbaren Umfeld als gering einzustufen. Regional oder überregional bedeutsame Rad- oder Wanderwege sind in dem betroffenen LSG-Teilgebiet nur an der ca. 800 m entfernten Niers vorhanden. Weder naturräumlich noch topographisch bildet der betroffene LSG-Teilraum einen landschaftsbildprägenden Übergangsbereich.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen läuft dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ nicht zuwider, da es sich bei dem geplanten Sondergebiet um landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen handelt und keine natürlichen Landschaftselemente zerstört oder beeinträchtigt werden. Die Verwirklichung des Entwicklungszieles ist durch die Planung nicht gefährdet. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten. Für die drei Konzentrationszonen für die Windenergie (u.a. die an das Sondergebiet Windenergie angrenzende Konzentrationszone Kalbeck), die durch die 31. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze ausgewiesen wurden, erfolgte per Satzungsbeschluss des Kreistags des Kreises Kleve die vereinfachte Änderung der Landschaftspläne Nr. 10 Weeze (3. Änderung), Nr. 11 Kevelaer (5. Änderung), Nr. 12 Geldern/Walbeck (1. Änderung) und Nr. 14 Straelen/Wachtendonk (1. Änderung). Danach wurde u.a. der Landschaftsplan Weeze Nr. 10 in Kap. 3.3 Nr. 2.h) dahingehend geändert werden, dass das Verbot baulicher Anlagen nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich von Konzentrationszonen Kalbeck, Baaler Bruch und Wembscher Bruch und Spanische Ley auf Weezer Gemeindegebiet gilt.

Der Kreis Kleve beabsichtigt die erneute Änderung des Landschaftsplans zugunsten der Windenergie im geplanten Sondergebiet. Die Voraussetzungen dafür sind durch die hohe Vorbelastung durch die bestehenden vier Windenergieanlagen in der Konzentrationszone Kalbeck und der Nutzung einer intensiv landwirtschaftlichen Fläche ohne wertgebende Elemente sind gegeben. Der Träger der Landschaftsplanung hat sich im Vorfeld der weiteren Planung des SO „Windenergie Kalbeck Ost“ bereits positiv in Bezug auf die erneute Änderung des Landschaftsplanes Nr. 10 geäußert. Der für das Änderungsverfahren zu beteiligende Naturschutzbeirat hat am 18.05.2021 bereits mehrheitlich für eine Befreiung votiert. Des Weiteren hat die Kreisverwaltung in der Vorlage für den Kreisausschuss für Klima, Landwirtschaft, Umwelt und Naturschutz vom 25.5.21 mitgeteilt, dass der Naturschutzbeirat in seiner Sitzung am 18.05.2021 sich mit der Vorlage befasst hat und sich der positiven Sichtweise der Verwaltung (...) angeschlossen hat.

Artenschutz

Der Belang Artenschutz wird in der Anlage 2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag betrachtet. Dieser wurde zur Offenlage erstellt und ist in Anlage 4 zur 41. FNP-Änderung dargestellt. Die Ausführungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

kommen zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von verschiedenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen für planungsrelevante und windkraft-empfindliche Vogel- und Fledermausarten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 auf Ebene der 41. FNP-Änderung nach derzeitigem Kenntnisstand erfüllt werden. Die Ergebnisse der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung stehen der Darstellung des Sondergebietes „Kalbeck-Ost“ im FNP nicht entgegen. Es wird ausgeführt, dass eine weitere Differenzierung der möglichen Konflikte und daraus folgenden Spezifizierungen der erforderlichen Schutzmaßnahmen in den nachfolgenden Planungsebenen vorgenommen werden können.

Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz

Gemäß Kap. 4.4.3, Ziel 1 Regionalplan Düsseldorf sind in den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die eine Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Menge und /oder Gute beeinträchtigen oder gefährden können. Nutzungen, die standörtlich den sonstigen zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans entsprechen, sowie bestehende verbindliche Bauleitpläne und Baurechte bleiben unberührt.

Der Windenergieerlass NRW 2018 besagt, dass gemäß Kap. 3.2.4.2 e) innerhalb der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung möglich ist, soweit sich aus fachrechtlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nach §§ 51, 52 Wasserhaushaltsgesetz nicht entgegenstehendes ergibt.

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um potentiell wassergefährdende Anlagen, die jedoch durch entsprechende Auflagen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz so auszuführen sind, dass eine Wassergefährdung ausgeschlossen werden kann. Die Hersteller von Windenergieanlagen haben sich bereits intensiv mit dem Bau von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten auseinandergesetzt und sowohl Maßnahmenkataloge für den Bau als auch die Vermeidung von Gefährdungspotentialen detailliert ausgearbeitet. Moderne WEA werden demnach so beschaffen und betrieben, dass keine Gefährdung von Wasser eintreten kann. Wassergefährdende Stoffe können nicht austreten. Die WEAs sind dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig. Verlagerungen von Behältern und Rohrleitungen durch Wassereinflüsse, vor allem das Aufschwimmen der Überflutung, werden ausgeschlossen. Eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen führt dazu. Einige davon sind:

- die benötigte Menge an wassergefährdeten Stoffen wird bereits durch die Konstruktion auf ein Minimum begrenzt
- durch einen direktgetriebenen Generator kommt der Antriebsstrang ohne Getriebe aus
- zur Verstellung der Azimut- und Blattverstell-Getriebe werden elektromechanische Komponenten eingesetzt

- in den Transformatoren, die sich im Fuß des Turms befinden, werden synthetische Ester (Silikonöle) eingesetzt. Der synthetische Ester ist eine dielektrische Isolierflüssigkeit, welche als nicht wassergefährdend eingestuft ist.
- Geschlossenes Filterungssystem
- Kontinuierliche Fernüberwachung. Undichtigkeiten werden durch einen Drucksensor erkannt
- Öl- und Fettauffangwannen sind montiert. Ein dichter und beständiger Auffangraum ist vorhanden und mit einem Leckanzeigegerät versehen
- Einsatz eines geschlossenen, voll abgedichteten Gussgehäuses
- Der Generator ist mit einer Flüssigkeits- sowie mit einer Luftkühlung ausgestattet. Als Kühlmittel dient ein Wasser (55%) – Monoethylenglykol (45%) – Gemisch. Monoethylenglykol fällt unter die Wassergefährdungskategorie (WGK) 1 (geringste Wassergefährdungskategorie). Die leichte biologische, 100%ige Abbaubarkeit ist vom Institut für Siedlungswasserbau, Wassergüte- und Abfallwirtschaft bestätigt worden.
- Die Kühlanlage ist als technisch dicht einzustufen.

Zahlreiche Beispiele der Errichtung von WEA in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz oder in Wasserschutzzone III belegen die praxiserprobte Unbedenklichkeit. Dazu zählen auch die vier Windenergieanlagen in der unmittelbar an das Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost angrenzenden Konzentrationszone für die Windenergie Kalbeck.

Der Eingriff in den Boden und das Grundwasser kann durch moderne Windenergieanlagen weiter minimiert werden. Die Fundament-Einbautiefe kann auf bis zu 0,7 m reduziert werden. Dadurch dringt der Fundamentkörper nicht in die tieferliegenden wasserführenden Erdschichten ein. Bisherige WEA-Fundamente wie beispielweise in der angrenzenden Konzentrationszone Kalbeck wurden der seinerzeitigen Erkenntnisse nach mit einer Einbautiefe von 3,5 – 4 m eingebaut.

Ein Verbot für Windenergieanlagen ergibt sich nur, wenn auf Ebene der Fachplanung in dem betreffenden Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz ein Wasserschutzgebiet Zone I ausgewiesen ist. Im Falle von Schutzzone II, IIIA oder Heilquellenschutzgebieten ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Das Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost liegt innerhalb eines im Regionalplan dargestellten Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Ein konkretes Wasserschutzgebiet mit differenzierten Schutzzone ist nicht festgesetzt, jedoch ein Reservegebiet dargestellt.

Wasserschutzgebiet (Reservegebiet)

Bei dem Reservegebiet Bönninghardt B1/A, in dem sich das Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost befindet, handelt es sich um einen Bereich, der für eine künftige Trinkwassergewinnung gesichert wird. Grundsätzlich ist die Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb von Reservegebieten möglich, wie die vier Windenergieanlagen der angrenzenden Konzentrationszone für die Windenergie belegen, die sich in

demselben Reservegebiet befinden, wie das geplante Sondergebiet.

Innerhalb von Reservegebieten sind gemäß Regionalplan Düsseldorf (Kap. 4.4.3, Ziel 1 sowie Erläuterungen zu Ziel 1, 5. Spiegelstrich) in den Schutzzonen I und II die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig. Die geplanten Schutzzonen I und II dürfen jedoch durch die Rotorblätter der Windenergieanlage überstrichen werden, da durch das Überstreichen der Flächen keinerlei Wirkung bzw. Eingriff in den Boden oder das Grundwasser verursacht wird (siehe auch Windenergieerlass NRW 2018, Kap. 8.2.3.2: „Bei den folgenden Vorgaben für Windenergieanlagen kommt es bei der Windenergieanlage auf das Fundament und die Gondel an und nicht auf die Rotorblätter.“).

Insofern wird in der Darstellung der 41. FNP-Änderung eine direkte Überbauung der derzeit als Bereiche für eine Wasserschutzzone I und II vorgesehenen Flächen (vgl. Abgrenzung RPD vom 24.11.2020) ausgeschlossen und die Flächen, die sich der direkten Bebauung so entziehen, in einer Karte (Anlage 1) dargestellt. Hier gilt, dass für diese Flächen eine direkte Überbauung nicht genehmigungsfähig ist, eine Überstreichung durch Rotorblätter jedoch zulässig ist“.

Die konkrete Abgrenzung der Wasserschutzzonen I und II wird durch die zuständige Höhere Wasserbehörde in einem gesonderten Bewilligung- oder Festsetzungsverfahren festgesetzt. In der Schutzzone III ist die Errichtung von Windenergieanlagen unter Anwendung von Schutzmaßnahmen zulässig. Diese sind unter dem vorstehenden Belang „Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargelegt.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass das Reservegebiet nicht baulich in Anspruch genommen werden darf, sondern allenfalls ein Rotorüberflug im Luftraum möglich ist. Die Beachtung der regionalplanerischen Vorgaben (Ziel Z1 in Kapitel 4.4.3 des Regionalplans Düsseldorf) ist im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nach §35 Abs. 3 Satz 2 BauGB sichergestellt.

Agrarstrukturell bedeutsame Flächen

Der Grundsatz 2 im Kapitel 2 des Regionalplans Düsseldorf besagt, dass in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen u.a. agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität gemäß Beikarte 4J nicht für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden sollen, sofern diese deren agrarwirtschaftliche Bedeutung beeinträchtigen. Dabei handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der zu berücksichtigen und - anders als Ziele der Raumordnung - der Abwägung zugänglich ist.

Das Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost befindet sich innerhalb einer agrarstrukturell bedeutsame Fläche in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität. Ein Großteil der landwirtschaftlichen Flächen in Weeze und Umgebung sind als solche in der Beikarte 4J des Regionalplans Düsseldorf gekennzeichnet. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen kommt es zu einer kleinflächigen, punktuellen Versiegelung von Fläche und somit zum Nutzungsentzug landwirtschaftlicher Fläche. Innerhalb des Sondergebiets Windenergie ist die landwirtschaftliche Nutzung ansonsten uneingeschränkt möglich. In Bezug auf die landwirtschaftliche

Produktion wird der Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an dieser Stelle höher gewichtet. Die Beeinträchtigungen dieser Nutzung wird vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien als zumutbar angesehen.

Flugsicherheit

Das geplante Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost liegt in einer Entfernung von ca. 7 km zum Flughafen Airport Weeze. Der als nördlicher Ein- und Ausflughpunkt für die Kontrollzone des Flughafens Weeze dienende Pflichtmeldepunkt „November“ liegt in etwas unter ca. 2 km Distanz zum beabsichtigten Sondergebiet Windenergie „Kalbeck Ost“.

In der an das geplante Sondergebiet unmittelbar angrenzenden Konzentrationszone für die Windenergie „Kalbeck“ wurden bereits vier Windenergieanlagen genehmigt und sind im Betrieb. Da diese Anlagen bereits mit Höhen von ca. 200 m über Grund errichtet wurden, würde ein entsprechender Zubau knapp innerhalb des Radius zum Pflichtmeldepunkt nicht zu einer weiteren Verdichtung der Hindernissituation führen. Diese Einschätzung betreffe hinsichtlich des Sichtflugverkehrs jedoch nur die Anlagenhöhen, welche die Höhen der westlich gelegenen Bestandsanlagen nicht oder nicht wesentlich überschreiten.

Aufgrund der Entfernung zum Flughafen Airport Weeze sowie der Genehmigung der Windenergieanlagen der benachbarten vier Windenergieanlagen, sind keine Konflikte mit den Belangen der Flugsicherung zu erwarten.

Militärische Belange

Das geplante Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost befindet sich innerhalb des Interessengebiets der Luftverteidigungsanlage Marienbaum. Laut Stellungnahme vom 01.12.2014 Die Errichtung von WEA innerhalb des Interessengebietes ist grundsätzlich möglich (vgl. Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 vom 01.12.2014 im Rahmen der Beteiligung zur 31. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze).

Im Rahmen des nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist auf Grundlage der konkreten Anlagenplanung die weitere Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 erforderlich

Abwägungsergebnis für das geplante Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost:

Der privilegierten Nutzung der Windenergie wird im Bereich des geplanten Sondergebiets Windenergie aufgrund der nur geringen bis mittleren Ausstattung und Funktion des Landschaftsschutzgebietes an dieser Stelle ein höheres Gewicht beigemessen als dem Landschaftsschutz. Durch die beabsichtigte Landschaftsplanänderung kann die Genehmigung von Windenergieanlagen im Bereich Kalbeck in Aussicht gestellt werden.

Hinsichtlich des Wasserschutzes (Reservegebiet) ergibt sich die Einschränkung, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der geplanten Schutzzonen I und II eines noch festzusetzenden Schutzgebietes nicht zulässig ist, da eine Darstellung der Bebaubarkeit mit

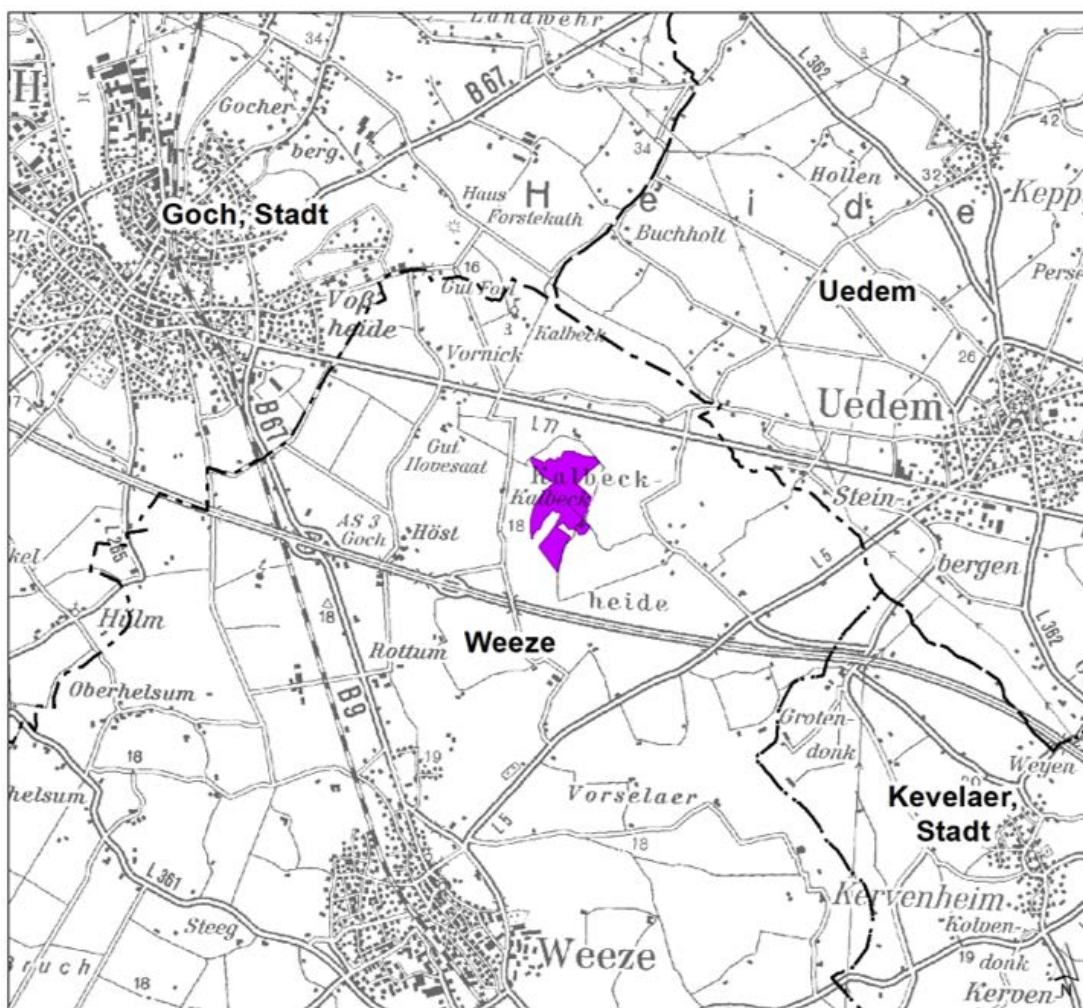
WEA mit dem Ziel (Z1) der Regionalplanung in dargestellten Bereichen zum Grundwasser- und Gewässerschutz für raumbedeutsame Planungen nicht vereinbar ist. Insgesamt wird der Nutzung der Windenergie im Bereich Kalbeck ein höheres Gewicht beigemessen als den konkurrierenden Belangen, sodass der Windenergienutzung an dieser Stelle Raum verschafft werden soll.

- ⇒ **Dem geplanten Sondergebiet Windenergie „Kalbeck-Ost“ stehen keine überwiegenden konkurrierenden Belange entgegen. Es wird in der 41. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Weeze als Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost dargestellt.**

1.7 Lage des Geltungsbereiches der 41. FNP-Änderung

Das Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost umfasst eine Fläche von 33,7 ha.

Es befindet sich in Weeze Kalbeck zwischen der Landesstraße L 77 im Norden und der Bundesautobahn A 57 im Süden und schließt im Bereich des Saarbrockswegs unmittelbar östlich an die bestehende Konzentrationszone für die Windenergie „Kalbeck“ an.



 Sondergebiet Windenergie

Abbildung 2 Lage des Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes im Gemeindegebiet Weeze o.M.

1.8 Charakteristik des Plangebiets und seiner Umgebung

Das geplante Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost befindet sich ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Insbesondere im Süden und Osten schließen Waldflächen an das Sondergebiet an. Bei den übrigen umliegenden Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Westen liegt die Konzentrationszone für die Windenergie Kalbeck, wo derzeit vier Windenergieanlagen betrieben werden. Im Umfeld des Sondergebiets befinden sich darüber hinaus einzelne Wohngebäude im Außenbereich. Die Wohnnutzung der Hofstellen Kalbeck 9 und Sandheiderweg 21 werden zur Errichtung von WEA endgültig aufgehoben.

In etwa 370 m Entfernung verläuft die Landesstraße L 77 nördlich des Sondergebiets und in etwa 330 m Entfernung die Bundesautobahn A 57 südlich des Sondergebiets. Die Niers fließt in Nord-Süd-Richtung in einem Abstand von etwa 800 m westlich zum Sondergebiet.



Abbildung 3 Luftbild Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost o.M.

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN

2.1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Das Raumordnungsgesetz formuliert als Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr. 6, dass den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen ist, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.

Die vorliegende Planung soll die Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost schaffen. Somit werden die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien in der Gemeinde Weeze geschaffen.

2.2 Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)

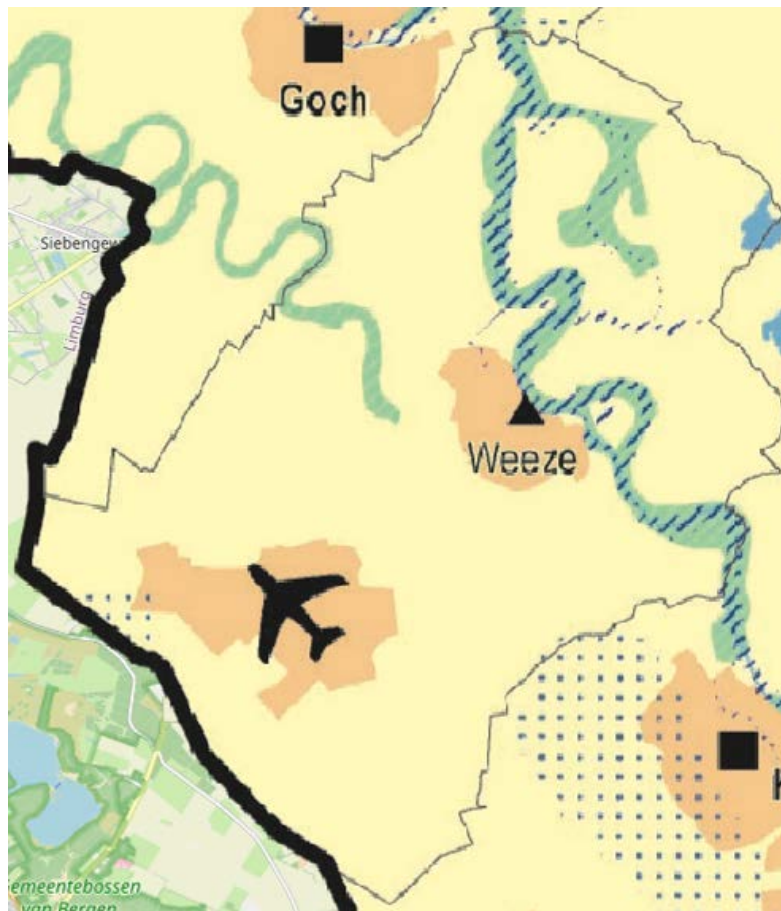
In der Einleitung des LEP NRW wird die Bedeutung des Ausbaus der Windenergie hervorgehoben: „Klimaschutzziele umsetzen: [...] Die Energieerzeugung soll daher auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt werden. Dabei spielt die Windenergie eine tragende Rolle, ohne deren Ausbau die nord-rhein-westfälischen Klimaschutzziele nicht erreicht werden können. Der Anteil der Windenergie an der Stromversorgung soll daher auf mindestens 15 % bis 2020 ausgebaut werden.“ (Kap. 1.3 LEP NRW).

Der Grundsatz 10.1-1 des LEP NRW stellt auf eine nachhaltige Energieversorgung ab. Demnach soll in allen Teilen des Landes den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern. Es ist anzustreben, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden. Diese sollen, soweit erforderlich und mit den Klimaschutzzielen vereinbar, durch die hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger flexibel ergänzt werden.

Mit der 41. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze wird ein Sondergebiet Windenergie dargestellt, wodurch die Voraussetzung für den Ausbau der Windenergie und somit der Nutzung erneuerbarer Energien und einer nachhaltigen Energieversorgung vorbereitet wird. Die 41. FNP-Änderung trägt somit zur Erfüllung des vorgenannten Grundsatzes des LEP bei.

Das Gleiche gilt für den Grundsatz 10.1-2 LEP NRW „Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung“, der besagt, dass die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen sind. Auch hier wird durch die Darstellung des Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost der Ausbau der Windenergie vorbereitet.

Gemäß Grundsatz 10.2-1 LEP NRW sollen Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden. DA Halden und Deponien im Bereich Kalbeck nicht vorhanden sind, sind entsprechende Standorte nicht gegeben.



Festlegungen

- Oberzentren
- Mittelzentren
- ▲ Grundzentren
- Landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben
- ✈ Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen
- ⊙ Landesbedeutsame Häfen
- Gebiete für den Schutz der Natur
- ▨ Überschwemmungsbereiche
- ▤ Gebiete für den Schutz des Wassers
- ▼ Talsperren - geplant

Nachrichtliche Darstellungen

- Siedlungsraum* (inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen)
- Freiraum
- ▨ Grünstreife*
- Oberflächengewässer
- Braunkohlenabbau
- Landesgrenze
- Regionale Planungsgebiete
- Kreisgrenzen
- Gemeindegrenzen

*entsprechend dem Stand der Regionalplanung am 1.1.2016

Abbildung 4 Auszug aus dem Landesentwicklungsplan NRW o.M.

In Kap. 10.2-3 LEP NRW ist ein Grundsatz zum Abstand von Bereichen / Flächen für Windenergieanlagen formuliert: „Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).“

Es handelt sich bei diesem Erfordernis der Raumordnung um einen Grundsatz, der der Abwägung zugänglich ist. Der Abstand von 1.500 m ist ausdrücklich als Vorsorgeabstand benannt.

Im Umkreis von 1.500 m um das geplante Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost befinden sich keine Allgemeinen Siedlungsbereiche, Wohnbauflächen, Reine oder Allgemeine Wohngebiete.

Gemäß Grundsatz 10.2-4 LEP NRW sollen Regional- und Bauleitplanung das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.

Eine gesamtträumliche Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde Weeze ist bereits durch die 31. FNP-Änderung erfolgt. Das Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost schließt unmittelbar an die Konzentrationszone Kalbeck an. Innerhalb der beiden Flächen ist ein späteres Repowering zulässig.

Im LEP NRW ist die Fläche des geplanten Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost als Freiraum (nachrichtliche Darstellung) enthalten.

2.3 Regionalplan Düsseldorf

Im Regionalplan Düsseldorf vom 13.04.2018 ist die Fläche des geplanten Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) zeichnerisch als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Dieser wird von einem Vorranggebiet für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) sowie einem Vorbehaltsgebiet / Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) überlagert.

Im Norden, Osten und Süden und östlich grenzen Darstellungen für „Wald“ an. Teile dieser Darstellung der Waldbereiche werden überwiegend durch einen Bereich zum Schutz der Natur (BSN) überlagert.

Ein Windenergiebereich (WEB) ist für den Bereich der beabsichtigten Änderung im Regionalplan Düsseldorf nicht festgelegt.

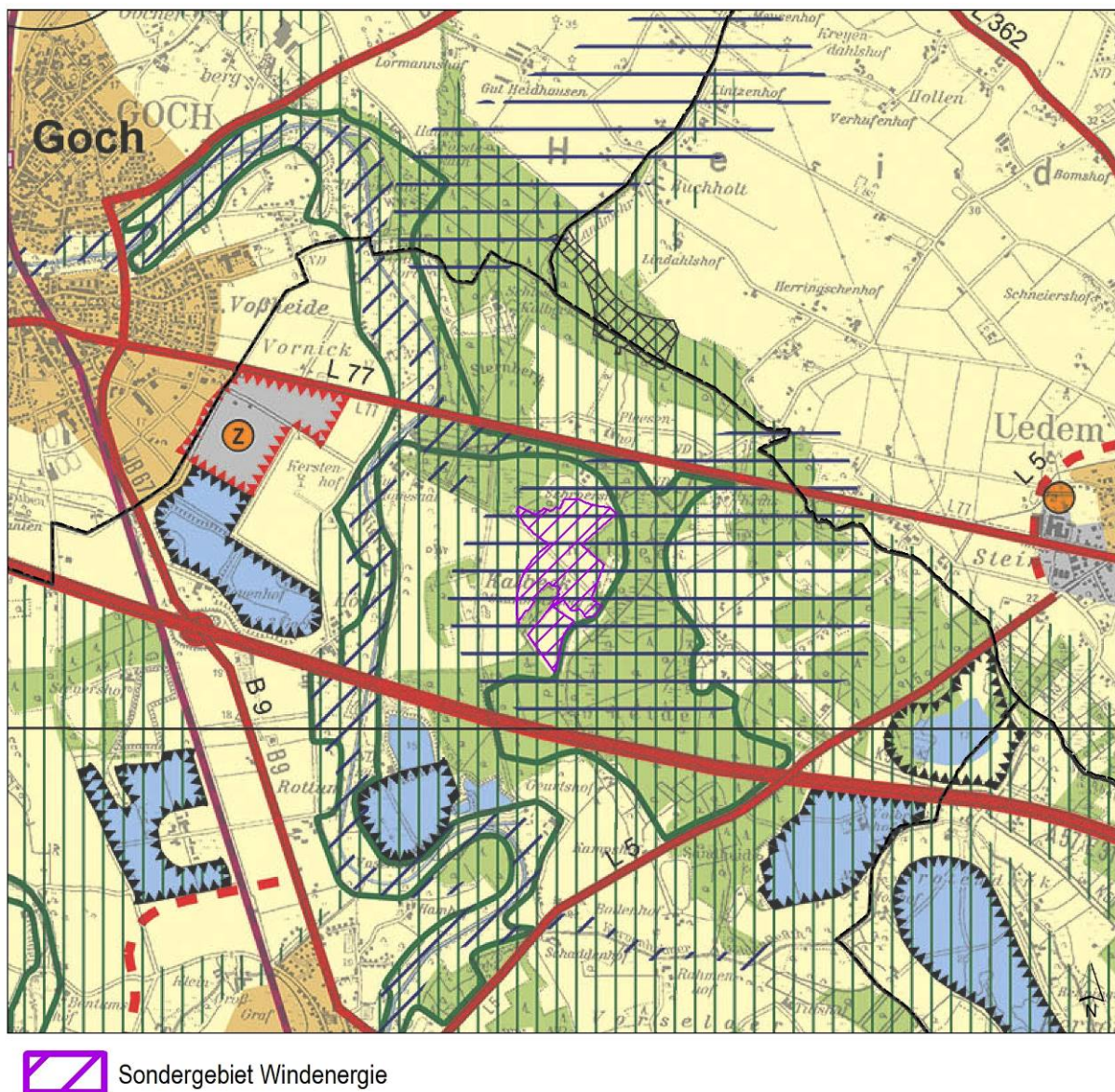


Abbildung 5 Auszug aus dem Regionalplan Düsseldorf o.M.

2.4 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Weeze datiert aus dem Jahre 1982 und wurde seither zahlreichen Änderungen unterzogen.



 Sondergebiet Windenergie

Abbildung 6 Auszug Flächennutzungsplan o.M.

Die Fläche des geplanten Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Insbesondere im Osten und im Süden grenzen Flächen für die Forstwirtschaft an.

Im Westen schließt die Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen Kalbeck unmittelbar an das geplanten Sondergebiet Windenergie an.

2.5 Landschaftsplan, Biotope, Schutzgebiete

2.5.1 Landschaftsplan

Das geplante Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 10 Raum Weeze (Genehmigung 1986 und Bekanntmachung 1988, 2. Änderung 2004).

2.5.2 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Die Fläche des geplanten Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost befindet sich im Landschaftsschutzgebiet 3.3.1 „Die Gebiete Kalbeck, Vorselaer, Grafendonk, Grotendonk, Berberheide, Schravelder Heide, Knappheide, Baalerbruch, Gocher Veen, Weezer Veen, Wember Veen, Hees, Laarbruch“.

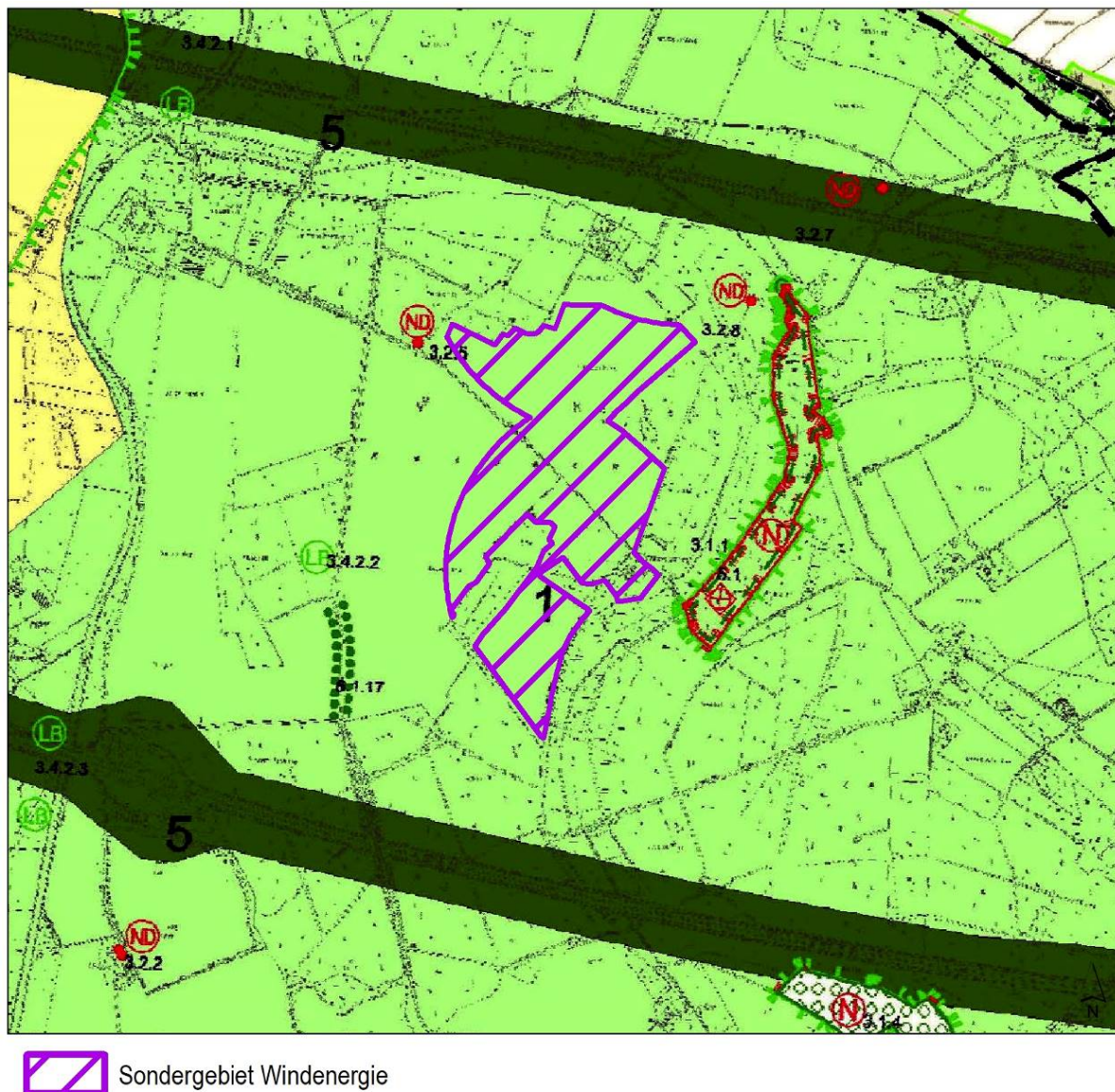


Abbildung 7 Auszug Festsetzungskarte Landschaftsplan o.M.

Der Landschaftsplan Nr. 10 weist im Bereich des geplanten Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost das Entwicklungsziel 1 aus. Das Entwicklungsziel 1 fordert die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Durch die vier Windenergieanlagen in der unmittelbar im Westen angrenzenden Konzentrationszone besteht bereits eine Überprägung der Landschaft.

Bei der Abgrenzung des geplanten Sondergebiets durch die harten und weichen Tabukriterien wurden besonders wertgebende Elemente (bspw. Waldflächen) ausgeschlossen, Durch die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Offenlandflächen des geplanten Sondergebietes ist nicht von einer erheblichen Inanspruchnahme von natürlichen Landschaftselementen auszugehen.

Die für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehene Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet L1 der Gebiete „Kalbeck, Vorselaer, Grafendonk u.a.“. Grundlage ist der Landschaftsplan Nr. 10 Weeze des Kreises Kleve. Zur Gewährleistung des Schutzzieles ist eine Beibehaltung des Schutzgebietsstatus erforderlich.

Grundsätzlich ist die Errichtung baulicher Anlagen jedoch gemäß den Schutzgebietsvorschriften des Landschaftsplans verboten. Bereits für die Ausweisung der unmittelbar an das geplante Sondergebiet (SO) angrenzenden Konzentrationszone „Kalbeck“ wurde der Landschaftsplan Weeze in einem vereinfachten Änderungsverfahren um eine sogenannte Unberührtheitsklausel ergänzt, die die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet ermöglicht.

Für die Ausweisung einer weiteren Fläche für Windenergienutzung ist eine Ausweitung der Unberührtheitsklausel auf das Sondergebiet durch ein entsprechendes Änderungsverfahren erforderlich.

Der Träger der Landschaftsplanung hat mittlerweile intern die Empfehlung ausgesprochen, die Darstellung des Sondergebietes „Windenergie Kalbeck Ost“ zu bejahen und eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung in Aussicht zu stellen. Mit Beschluss vom 17.06.2021 stimmte der Kreistag für eine Änderung des Landschaftsplans. Im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens soll die Unberührtheitsklausel für die allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete des Landschaftsplans Kreis Kleve Nr. 10 - Weeze um das Sondergebiet Windenergie Kalbeck Ost im Folgenden erweitert werden.

2.5.3 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Das geplante Sondergebiet Windenergie liegt außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG).

Eine im südlichen Darstellungsbereich des geplanten SO Windenergieanlagen befindliche randliche Teilfläche ist Teil der Biotopverbundfläche „Waldgebiete in der Kalbeckheide und in der Sandheide“ (VB-D-4303-008).

2.5.4 Wasserschutzgebiete und Hochwasserschutz

Wasserschutz

Das geplante Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost liegt außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten.

Die Flächen des geplanten Sondergebietes „Windenergie Kalbeck Ost“ befinden sich innerhalb der Darstellung eines Reservegebietes „Bönning-hardt B1/A“ im Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz. Die differenzierte Darstellung der möglicherweise beabsichtigten Abgrenzungen der potentiellen Wasserschutzzonen I und II, aber auch die Abgrenzung der Zone III (bzw. IIIA) wurden bei der Regionalplanungsbehörde (RP Düsseldorf Höhere Wasserbehörde Dez. 54) eingesehen.

Die besondere Schutzbedürftigkeit der möglichen Brunnenstandorte (Lage innerhalb einer noch festzusetzenden späteren Zone I bzw. Zone II) innerhalb des Reservegebiets wird gesondert berücksichtigt. Die Flächen, für die die Zielerreichung des Zieles Z1 im Sinne des Regionalplanes für die raumbedeutsame Planung „geplante Windenergieanlagen“ (unmittelbare Bebauung der Fläche) nicht erfüllt würde, wurden abgegrenzt und in einer gesonderten Karte (Anlage 1) zur 41. FNP-Änderung dargestellt.

Damit wird sichergestellt, dass gemäß der Darstellungen in Anlage 1 die „Nicht überbaubare Flächen innerhalb des Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost“ nicht überbaut werden dürfen und, dass die Fundamente und damit auch der Mast, die Aufstellungsflächen und die Zuwegungen außerhalb dieses Gebiets liegen.

Hochwasserschutz

Die Flächen des geplanten Sondergebietes liegen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten von Fließgewässern (hier Niers-System).

Des Weiteren sind die Flächen auch bei außergewöhnlichen Niederschlags- und Abflussereignissen durch Hochwässer der angrenzenden Vorfluter (Kalbecker Graben / Steinberger Ley) oder der Niers nicht betroffen und nicht gefährdet. Die Darstellungen der Hochwassergefahren- und -risikokarten des RP Düsseldorf ergeben auch für extreme Hochwasserereignisse (HQ_{extrem}) keine Betroffenheiten, dass spätere Einzel-Standorte von Windenergieanlagen besondere Gefahren oder Risiken durch Hochwasser ausgesetzt wären (vgl. auch Auszug der Darstellungen in Abb. 8). Alle faktischen oder potentiellen Überflutungsflächen liegen innerhalb der lokalen Niederungszüge der rezenten Kendel.

Die Ziele und Grundsätze, die im Bundesraumordnungsplan „Hochwasserschutz“ dargelegt sind (in Kraft getreten mit dem 01.09.2021) finden Beachtung und Berücksichtigung.

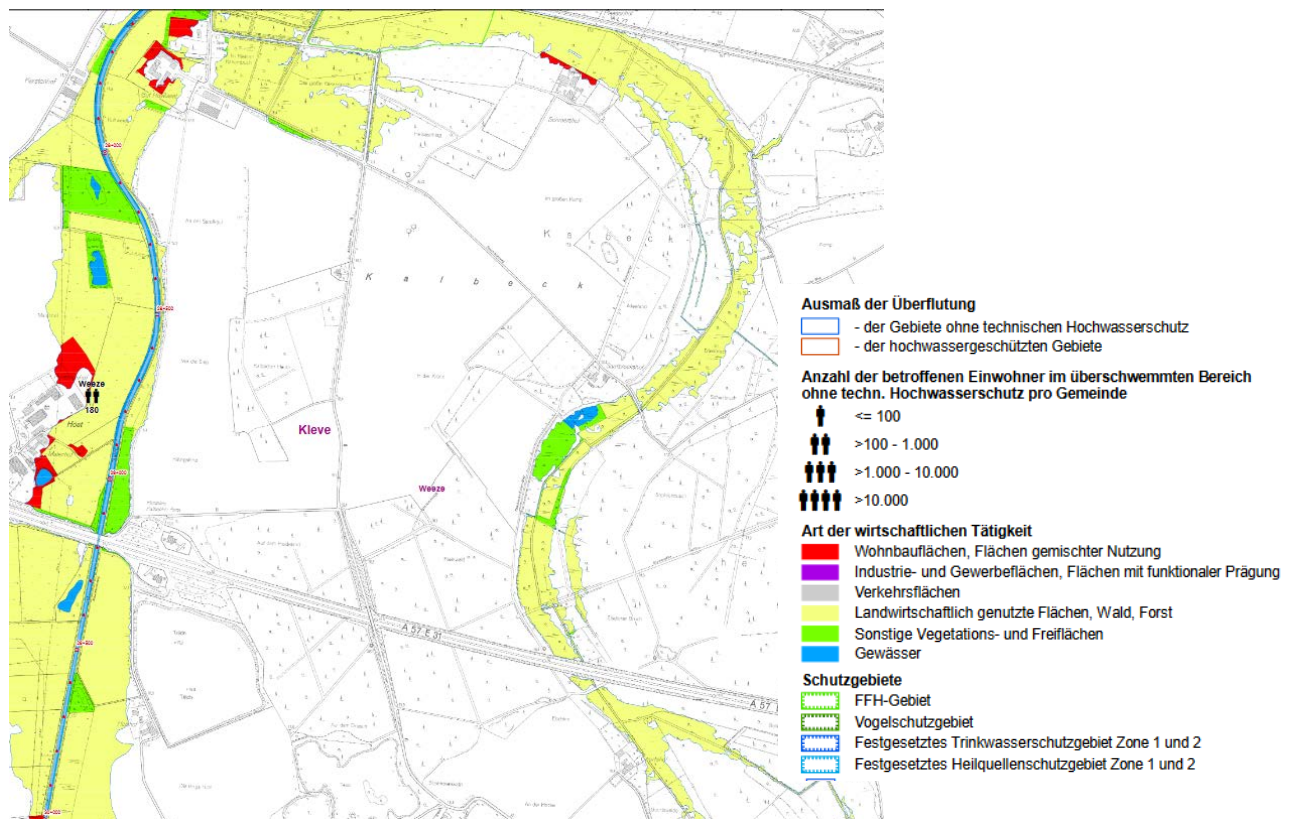


Abbildung 8 Auszug „Hochwasserrisikokarte Niers-System (286), Niedrige Wahrscheinlichkeit HQ_{extrem}, RP Düsseldorf

2.6 Freizeit und Erholung

Das geplante Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost liegt außerhalb von Ballungsräumen und ist durch landwirtschaftlich genutzte Freiflächen und angrenzende Waldflächen geprägt, die im Allgemeinen einen erhöhten Freizeit- und Erholungswert bedingen.

Eine hohe Bedeutung für Freizeit und Erholung hat die Niers, die ca. 800 m westlich des geplanten Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost verläuft. Entlang der Niers verläuft ein Hauptrad- und –wanderweg (X13). Vorbelastungen bestehen durch die Autobahn A 57 im Süden und die Landesstraße L 77 im Norden sowie die vier Windenergieanlagen in der angrenzenden Konzentrationszone für die Windenergie Kalbeck sowie zwei Windenergieanlagen im Bereich Höster Feld.

2.7 Bau- und Bodendenkmäler

Innerhalb des Sondergebiets Windenergie liegen keine bekannten Bodendenkmäler vor. Dennoch weist das Sondergebiet Windenergie grundsätzlich eine archäologische Bedeutung und Befunderwartung auf, aus denen sich mögliche Einschränkungen im Sinne der §§ 1 Abs. 3, 3, 4, 9, 11 und 29 DSchG NRW ergeben können (Stellungnahme des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 19.02.2021, Az. 333.45-150.2/21-001).

Der Belang der Bodendenkmäler kann laut Stellungnahme durch archäologische Prospektionen auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissions-

schutzgesetz angemessen berücksichtigt werden. Einschränkungen auf Ebene der Bauleitplanung ergeben sich daraus nicht.

Innerhalb des geplanten Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost befinden sich keine Baudenkmäler.

2.8 Leitungsgebundene Infrastruktur

Es liegen derzeit keine Hinweise auf regional oder überregional bedeutsame erdgebundene Leitungen oder Freileitungen innerhalb des geplanten Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost vor.

Im Rahmen der Verfahrensschritte nach §4 BauGB zur 41. FNP-Änderung wurden alle im Raum bekannten Betreiber von erdgebundenen und von oberirdischen Infrastruktureinrichtungen wie Strom, Gas, Wasser, Medien oder andere Stoffe zur Abgabe einer Auskunft bzw. Stellungnahme aufgefordert. Seitens Gelsenwasser GmbH, Westnetz GmbH und Telekom Deutschland ergaben sich für den Bereich des geplanten Sondergebietes Rückläufer mit z.T. Hinweisen auf lokale Einrichtungen in Wegen und Straßen (zur Versorgung lokaler häuslicher Einzelabnehmer) und deren Beachtung (Schutz).

Es ist als geklärt einzustufen, dass Belange von regional oder überregional bedeutsamen erdgebundene Leitungen oder auch Freileitungen der Planung der 41. Flächennutzungsplanänderung nicht entgegenstehen.

Für die äußere Erschließung wird darauf hingewiesen, dass bei Erschließung des geplanten zusätzlichen Standortes für Windenergie über den Kalbecker Weg im unbefestigten Bereich des Kalbecker Weges ab der Boxteler Bahn (L 77) sich eine lokale Wassertransportleitung PVC 315 für die Wasserversorgung der Gemeinde Weeze befindet. Es wären bei Benutzung des Weges Vorkehrungen zu treffen, damit diese Leitung während der Bauphase und auch später bei Wartungsarbeiten vor Schäden geschützt wird. Bei der zu erwartenden hohen Anzahl an großen, schweren Fahrzeugen (wie Kranwagen, Transport-LKW usw.) während der Bauphase ist die Transportleitung sorgfältig zu schützen. Krafteinwirkungen auf die Wassertransportleitung wären (z. B. durch den Einsatz von Baggermatratzen oder Stahlplatten) zu vermeiden. Oberirdischen Bauwerke wie Schieber, Hydranten und Entlüftungsventile wären besonders zu schützen.

Im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist eine genaue Bestandsaufnahme erforderlich.

2.9 Altlasten / Altlastenverdachtsflächen

Es liegen derzeit keine Hinweise auf Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen vor. Im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist eine genaue Bestandsaufnahme erforderlich.

3. INHALTE DER PLANUNG

Im Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bisherigen Darstellungen „Flächen für die Landwirtschaft“ durch die Darstellung „Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 b) BauGB ersetzt werden.

Für den im Regionalplan Düsseldorf dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (Reservegebiet / geplantes Wasserschutzgebiet „Bönninghardt“) gilt im Sinne des Zieles Z1 (hier: für die Flächen der potentiellen späteren Schutzzone I und II innerhalb des Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost), dass eine unmittelbare Inanspruchnahme in Form einer Überbauung durch den Mast oder das Fundament der Windenergieanlagen nicht zulässig ist. Diese Vorsorgeregelung für ein Reservegebiet entspricht der Auffassung der Höheren Wasserbehörde zum Schutz potentiell als Trinkwasser geeigneter Grundwasservorkommen (vgl. Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 Wasserwirtschaft, Bestätigung per E-Mail vom 23.03.2021 an die Gemeinde Weeze).

Das Überstreichen der Fläche für den aktuell dargestellten Bereich der potentiellen Zone II durch die Rotorblätter der Windenergieanlagen ist jedoch möglich, da diese Bereiche durch das Vorhaben (die Windenergieanlage) weder unmittelbar in Anspruch genommen werden noch deren Funktion erheblich beeinträchtigt wird.

Insofern wird dem Ziel der Regionalplanung und dem Vorsorgegrundsatz der wasserwirtschaftlichen Planung entsprochen. Die Kriterien zur Ermittlung der Abgrenzung des Geltungsbereiches des Sondergebietes bleiben jedoch unberührt und damit in allen Teilen kongruent zu denen der Anwendung zur Herleitung der Konzentrationszonen der 31. FNP-Änderung. Sofern der in den Plänen der Oberen Wasserbehörde Düsseldorf angedachte planerische Vollzug zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes nicht eintritt und der konkurrierende Belang „Wasserschutz“ zurücktritt, wäre eine Überbauung der derzeit als *„Flächen, für die eine Überbauung nicht genehmigungsfähig, eine Überstreichung durch Rotorblätter jedoch zulässig ist“* in Gänze wieder zulässig.

Die durch Anlagenmast oder -fundament nicht überbaubaren Flächen sind in der folgenden Abbildung 8 (*„Nicht überbaubare Flächen innerhalb des Sondergebiets Kalbeck-Ost o.M.“*) räumlich abgegrenzt.

Weitere Flächen, für die eine direkte Überbauung durch Windenergieanlagen nicht zulässig wären, wie beispielweise Laubwaldflächen, Bodendenkmäler oder vergleichbare Elemente, sind nicht vorhanden oder derzeit nicht bekannt.

Die Darstellungen werden getroffen, um, wie im Kapitel 1.1 beschrieben, durch eine Positivplanung gemäß § 249 Abs. 1 S. 1 BauGB eine weitere Fläche für die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet Weeze auszuweisen.

Die Darstellung der Konzentrationszonen für die Windenergie durch die 31. FNP-Änderung (Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich) bleiben durch die vorliegende 41. FNP-Änderung (1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich) unberührt.

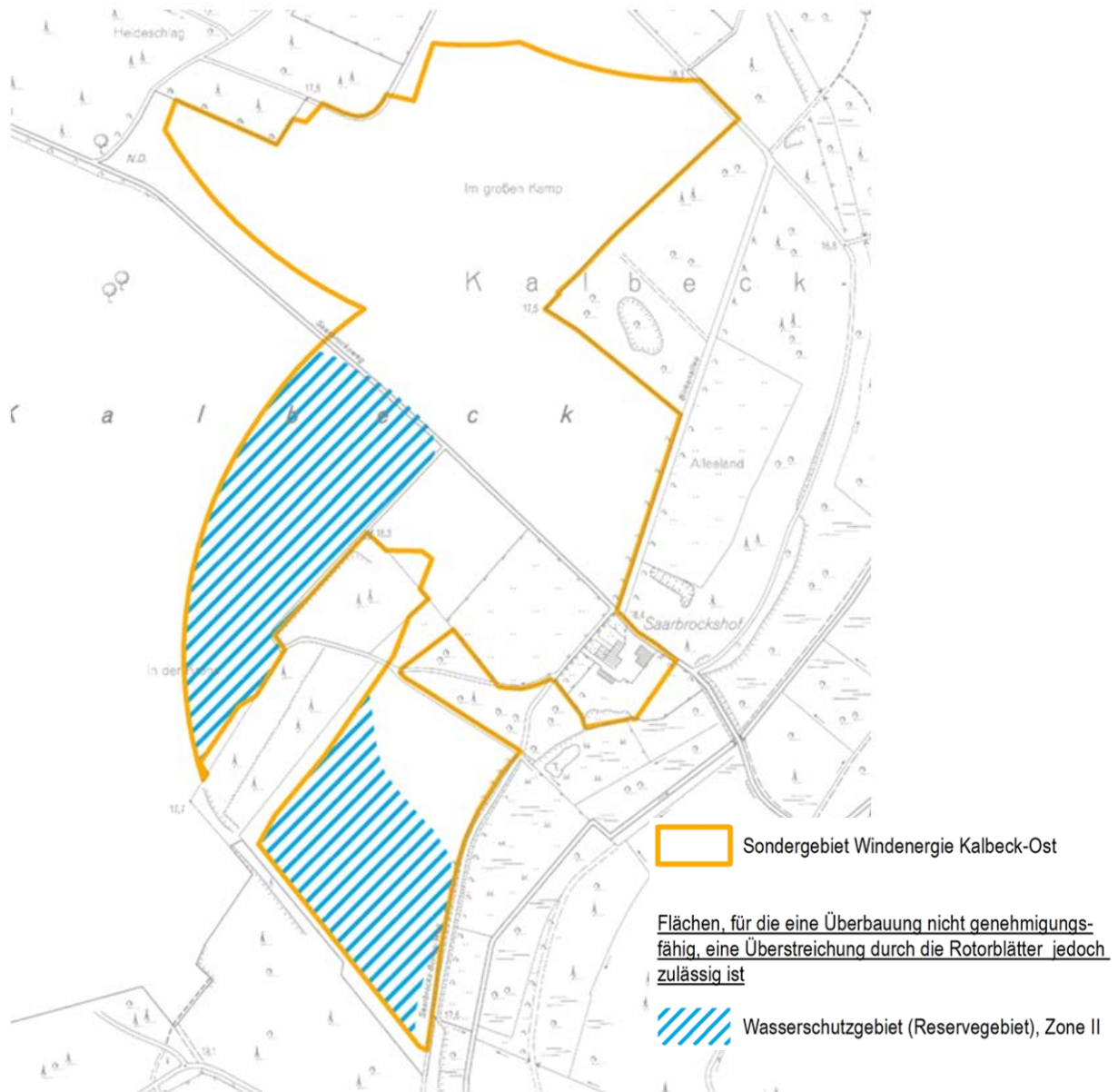


Abbildung 9 Nicht überbaubare Flächen innerhalb des Sondergebiets Kalbeck-Ost o.M.

4. UMWELTSITUATION

4.1 Umweltprüfung

Der Umweltbericht wurde als gesonderter Teil der Begründung erstellt. Der Umweltbericht ist als Anlage 3 „Umweltbericht zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze“ der Begründung beigefügt.

Der Umweltbereich untersucht das Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost, welches eine Flächengröße von ca. 33,7 ha umfasst. Die Abgrenzungen des Sondergebietes ergibt sich insbesondere aus den immissionsschutzrechtlichen Abständen zu Wohngebieten / Wohngebäuden im Außenbereich sowie aus naturschutzfachlichen Restriktionen.

Als Ergebnis der Umweltprüfung werden folgende Aussagen getroffen:

Das Sondergebiet Windenergie stellt eine wirtschaftlich nutzbare Fläche dar, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Menschen auf Ebene des Flächennutzungsplans ausgeschlossen werden können.

Durch die gewählten Abstände zu Wohnnutzungen sind in der Regel keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu erwarten. Im Rahmen der Einzelgenehmigung sind für die nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen die immissionsschutzrechtlichen Belange anlagenspezifisch zu prüfen. Die Freizeit- und Erholungsnutzung im Bereich des Sondergebiets Windenergie ist überwiegend gering. Vorbelastungen sind durch bestehende Windenergieanlagen und klassifizierte Straßen gegeben.

Beim (Teil-)Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt kommen innerhalb des Sondergebiets Windenergie nahezu ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen vor. Der Flächenbedarf und somit die erforderliche dauerhafte Beseitigung der Vegetation ist gering.

Das Teilschutzgut Tiere und biologische Vielfalt wird unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die nachgewiesenen Brutvogel und Fledermausarten nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt.

Die Schutzgüter Fläche und Wasser werden durch die eher kleinflächige Flächeninanspruchnahme und -versiegelung nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Die geplante Wasserschutzzone II des Reservegebiets Bönninghardt wird als nicht überbaubare Fläche definiert.

Beim Schutzgut Boden kommt es kleinflächig zur dauerhaften Inanspruchnahme von nicht schutzwürdigen Böden, sodass eine geringe Umwelterheblichkeit zu erwarten ist.

Das Schutzgut Klima/ Luft erfährt durch die Windenergieanlagen keine nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Darstellung des Sondergebiets Windenergie bietet die Möglichkeit der Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen und leisten somit einen Beitrag zur CO₂-Reduzierung.

Das Schutzgut Landschaft beschreibt ein ebenes Areal. Die Ausstattung des Raumes mit Einrichtung für Freizeit und Erholung ist gering. Insbesondere durch die vier Windenergieanlagen in der unmittelbar im Westen angrenzenden Konzentrationszone Kalbeck ist das Landschaftsbild bereits durch Windenergieanlagen geprägt. Unter Berücksichtigung der

landschaftsästhetischen Vorbelastung und der Tatsache, dass es sich bei der Windenergie um eine außenbereichstypische Nutzung handelt (Privilegierung nach § 35 BauGB) sind insgesamt geringe Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wird durch die eher kleinflächige Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für die Windenergieanlagen und die erforderliche Infrastruktur nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Baudenkmäler sind im Umfeld des Sondergebiets ebenso wenig bekannt wie Bodendenkmäler innerhalb des Sondergebiets. Das Sondergebiet liegt außerhalb besonderer Kulturlandschaften.

Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen sind ebenso nicht zu erwarten wie die Verstärkung von Wechselwirkungen.

Grundsätzlich ist eine Eingriffsbewältigung möglich. Die Festsetzung konkreter Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt anlagenspezifisch im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

4.2 NATURA 2000

Das Thema „NATURA 2000“ und die dort dargestellten Gebietskulissen werden im Umweltbericht zur 41. FNP-Änderung betrachtet (Kap. 5 Umweltbericht).

Demnach liegt das ca. 7.8 ha große Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-4303-301 „Erlenwälder bei Gut Hovesaat“ nördlich des Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost in ca. 360 m– 390 m Distanz (minimale Annäherung).

Heutige Biotopstrukturen, die zu schützenden Lebensraumtypen und Tierarten und die Erhaltungsziele und Schutzzwecke werden im Sinne einer Natura-200-Verträglichkeitsvorprüfung untersucht und bewertet. Im Ergebnis wird in Bezug auf Auswirkungen des geplanten Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost auf das FFH-Gebiet festgehalten, dass vom geplanten Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck zu erwarten seien.

4.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die Belange des Artenschutz werden in einem gesonderten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 41. FNP-Änderung dargelegt. Der Fachbeitrag ist in Anlage 4 „*Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag*“ dargestellt.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird festgestellt, dass durch die Lage zur unmittelbar im Westen angrenzenden Konzentrationszone Kalbeck ein bereits durch Windenergieanlagen geprägter Raum genutzt und die Inanspruchnahme bisher unbelasteter Räume vermieden wird. Für die Durchführung eines FNP-Änderungsverfahrens sind bereits Betrachtungen der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG erforderlich sowie mögliche Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen darzulegen.

Durch den Bau und insbesondere den Betrieb von WEA können Tötungsrisiken (Eingriffe in Lebensräume, Kollisionen mit Rotorblättern) für bestimmten Vogel- und Fledermausarten

sowie Verluste oder Verschlechterungen von Lebensräumen möglich sein. Hierzu wurden die im Rahmen der aktuellen Erfassungen in 2020 und teilweise bereits in 2021 nachgewiesene Vorkommen von planungsrelevanten und WEA-empfindlicher Arten näher betrachtet. Im Fall der Rastvogelarten und noch ausstehender Ergebnisse aus dem Jahr 2021 wurden im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung zudem ältere Gebietsdaten aus den Erfassungen 2012 bis 2014 herangezogen.

Im Ergebnis wurden für die nachfolgenden Arten mögliche Konflikte und Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG festgestellt. Für sechs der nachgewiesenen Vogelarten werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie für eine weitere Vogelart Ausgleichsmaßnahmen die empfohlen. Für fünf WEA-empfindliche Fledermausarten werden ebenfalls Konflikte unterschiedlicher Gewichtung festgestellt. Auf Grundlage der örtlichen Erfassungen zu den lokalen und ziehenden Vogelbeständen kann nach derzeitigem Kenntnisstand festgestellt werden, dass keine Brutbestände oder bedeutenden Flugrouten WEA-empfindlicher Großraumvogelarten (Greifvogelarten, Störche) in den Untersuchungsräumen des Sondergebietes nachgewiesen werden konnten, die zu einem vorzeitigen Ausschluss der Planungen eines Sondergebietes für Windenergieanlagen führen würden. Bedeutende bereits ausgewiesenen und bekannte Rastgewässer und Nahrungsgebiete sowie traditionelle Zugkorridore befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe der Planung.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wurde auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen im Jahr 2020 mit Ergänzungen aus dem Jahr 2021 für keine Vogelart festgestellt. Bei noch zu bestätigenden oder jahreszeitlich bedingt noch fehlenden Aussagen zu Brutrevieren im Süden und Südosten des Sondergebietes wurde der Worst-Case-Ansatz gewählt.

Zur Minimierung eines möglichen Tötungs- und Kollisionsrisikos sowie eines möglichen Verlustes von Habitaten oder Störungen für Offenland- und Waldvogelarten wurden im Rahmen der Artbetrachtungen wirksame Schutzmaßnahmen formuliert, um die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 zu vermeiden. Hierzu gehören die Vermeidung der Ausbildung attraktiver Nahrungsflächen innerhalb des Plangebietes der WEA, insbesondere im Bereich des Mastfußes, sowie Einhaltung von Mindestabständen zu Gehölzrändern. Bauzeitenregelungen und Neuausbildung von geeigneten Habitatflächen als Ersatz für mögliche Habitatverluste wurden bereits auf dieser Planungsebene benannt.

Im Untersuchungsgebiet konnten im Jahr 2020 insgesamt 7 Fledermaus-Arten sicher nachgewiesen werden. Darunter befinden sich fünf WEA-empfindliche Arten: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Raufhautfledermaus, Zwergfledermaus.

Nach aktuellem Stand der Auswertungen und Ergebnisse können im Untersuchungsraum des Sondergebietes erhöhte Tötungsrisiken während der Zug- und Wochenstubezeiten durch den Betrieb von WEA nicht ausgeschlossen werden. Im Umfeld der geplanten WEA-Flächen existieren funktionale Raumbezüge innerhalb und randlich der Waldgebiete und Feldgehölze sowie entlang einiger Baumhecken und Hoflagen. Hier wurden höhere Aktivitätsmuster insbesondere der Zwergfledermaus aufgezeichnet, so dass fast ausschließlich im Umfeld der WEA-Standorte Jagdhabitats für diese Art bestehen.

Um Verbotstatbestände für die genannten Fledermausarten, insbesondere das Tötungsverbot durch Kollisionen, im Zuge der Betriebsphase zu vermeiden, sind angepasste Vermei-

dungs- oder Verminderungsmaßnahmen möglich. Die Vermeidungsmaßnahmen bestehen insbesondere in dauerhaft festzulegenden artspezifischen Abschaltalgorithmen sowie die Einhaltung von Abständen der geplanten WEA-Standorte zu Wald- und Gehölzrändern.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen für planungsrelevante und windkraft-empfindliche Vogel- und Fledermausarten werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 auf Ebene der 41. FNP-Änderung nach derzeitigem Kenntnisstand erfüllt. Die Ergebnisse der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung stehen der Darstellung des Sondergebietes „Kalbeck-Ost“ im FNP nicht entgegen. Eine weitere Differenzierung der möglichen Konflikte und Spezifizierung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in den nachfolgenden Planungsschritten vorzunehmen.

4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffs

Gemäß § 1a (3) BauGB bzw. § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Ist eine Vermeidung nicht möglich, sind Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und des Landschaftsbildes erforderlich ist.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffs ergeben sich aus der Berücksichtigung der Kriterien bei der Herleitung des Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost. Darin werden naturschutzfachlich wertvolle Bereiche (z. B. Naturschutzgebiete, NATURA 2000-Gebiete) für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Durch die Darstellung des Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost im Flächennutzungsplan wird ein Eingriff vorbereitet, für den Ausgleichsmaßnahmen und -flächen getroffen bzw. bereitgestellt werden müssen. Insbesondere wird es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. Hinzu kommt ein verhältnismäßig kleinerer Kompensationsbedarf durch Eingriffe in den Naturhaushalt, insbesondere der Biotoptypen und Boden, der sich aus den Mastfundamenten, den Arbeitsflächen und Zuwegungen ergibt.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG / § 31 LNatSchG NRW. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten. Das Ersatzgeld wird gemäß Kap. 8.2.2.1 Windenergie-Erlasses NRW 2018 berechnet.

Der Ausgleichsbedarf kann erst auf Grundlage einer genauen Windenergieanlagenplanung im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens quantifiziert werden. Folglich werden auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Auf Grundlage einer ersten Grobabschätzung und Erfahrungswerten aus vergleichbaren Vorhaben ist mit einem Kompensationsbedarf von ca. 0,5 ha pro Windenergieanlage zu rechnen. Innerhalb des geplanten Sondergebiets Kalbeck-Ost könne voraussichtlich drei Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden, sodass ein Kompensationsbedarf von ca. 1,5 ha zu erwarten ist.

Der Ausgleich muss grundsätzlich im gleichen Naturraum ausgeglichen werden, in dem der Eingriff stattfindet. Es handelt sich dabei um den Naturraum „Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht einschließlich Siebengebirge“ gemäß § 4a Abs. 2 LG NRW. Um möglichst großen räumlich-funktionalen Zusammenhang zwischen Eingriffs- und Ausgleichsort herzustellen, sollte der Ausgleich innerhalb des Kreisgebietes Kleve erfolgen.

Im Gemeindegebiet Weeze stehen beispielsweise Maßnahmen aus zukünftigen gemeindlichen Planungen oder aus dem Ökokonto Rentei Kalbeck zur Verfügung. Der Umfang der Maßnahmen beträgt insgesamt ca. 850 ha. Darüber hinaus gibt es im Kreis Kleve weitere anerkannte Ökokonten wie z. B. Ökokonto der Stadt Kleve, Ökokonto der Stadtwerke Geldern, Ökokonto Graf von Schaesberg in Kerken / Wachtendonk und Ökokonto Bloemersheim in Rheurdt, wodurch weitere große Ausgleichsflächen bereitgestellt werden können.

Maßnahmen, ggf. auch vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen), für die Avifauna und Fledermäuse werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Stufe II, der der Begründung zur Offenlage als Anlage 2 beigefügt wird, aufgezeigt. Insgesamt sind die Maßnahmen so zu planen und zu gestalten, dass für die Avifauna und Fledermäuse attraktive Habitate geschaffen werden, die außerhalb des Einflussbereiches der Windenergieanlagen liegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die neuen Habitate räumlich so angeordnet werden, dass die Aktionsräume (z. B. Flugbewegungen zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat) sich auf die Bereiche außerhalb des Sondergebiets Windenergie verlagern.

5. SONSTIGES

5.1 Bauplanungsrechtliches Rücksichtnahmegebot

Das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot bezieht sich bei Windenergieanlagen vor allem auf den Effekt der erdrückenden Wirkung. (Der Begriff „optisch bedrängende Wirkung“ wird synonym verwendet). Der bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahme ist durch einen ausreichenden Abstand der Windenergieanlagen zu Wohngebäuden Rechnung zu tragen.

Bei einem Abstand, der geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage ist, gelangt die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis, dass eine dominante und optisch bedrängende Wirkung der Anlage vorliegt. Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windenergieanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Erst bei einem Abstand von mindestens der dreifachen Gesamthöhe der Anlagen ist davon auszugehen, dass keine bedrängende Wirkung vorliegt (vgl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006, vgl. auch BVerwG, Beschl. vom 23.12.2010 – 4 B 36/10). Aufgrund der Tatsache, dass bei der Herleitung des Sondergebiets Windenergie das Dreifache der Gesamthöhe der Referenzanlage von 150 m als Abstand zu Wohngebäuden angesetzt wurde, wird das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot ausreichend berücksichtigt.

5.2 Erschließung

Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur zulässig, wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Für die Darstellung des Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost im Flächennutzungsplan muss geprüft werden, ob die Erschließung der Flächen grundsätzlich möglich ist. Im Rahmen des nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss ein konkretes Erschließungskonzept für die einzelnen Windenergieanlagen erstellt werden.

Das Grundstück, auf dem eine Windenergieanlage errichtet werden soll, muss eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit aufweisen, die sowohl Errichtung als auch Wartung der Windenergieanlagen zulässt. Die Erschließung eines Grundstückes ist gesichert, wenn die Anbindung an das öffentliche Straßennetz und die Versorgung mit Strom im erforderlichen Maß gewährleistet ist. Näheres regelt die BauO NRW.

Für das Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost besteht eine Möglichkeit der Erschließung über die Landesstraße L 77, den Kalbecker Weg und den Saarbrocksweg, der an das Sondergebiet Windenergie angrenzt. Besondere Herausforderungen hinsichtlich Topographie oder Kurvenradien liegen nicht vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Erschließung für die Nutzung der Autobahn über den „Gemeingebrauch“ hinaus (z.B. durch Schwerlasttransporte) eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen ist. Evtl. erforderliche Leitungslängs- / Querverlegungen an der Autobahn sind im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren beim Straßenbaulastträger zu beantragen.

Detaillierte Prüfungen seitens der Straßenbauverwaltung sind der Einzelstandortplanung bzw. dem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vorbehalten, da erst dort technische Details, Baugrund / Gründung, Erschließung, Flächenfestsetzungen und Ausgestaltung von Maßnahmenflächen, etc. näher definiert werden.

5.3 Netzanschlussmöglichkeiten

Eine Netzanschlussmöglichkeit ist über den angrenzenden Windpark Kalbeck, in dem derzeit vier Windenergieanlagen betrieben werden, in unmittelbarer Nähe gegeben.

Im Rahmen des nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung die Netzeinspeisung mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen konkret zu regeln.

5.4 Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen ist schadlos über den gewachsenen Oberboden bzw. die belebte Bodenzone abzuleiten.

5.5 Löschwasserversorgung

Ob eine Löschwasserbereitstellung notwendig ist, muss im nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit der Feuerwehr etc. geklärt werden.

5.6 Kampfmittel

Derzeit liegen keine Hinweise auf Kampfmittel innerhalb der beabsichtigten Konzentrationszone vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in der Regel eine vorlaufende Kampfmittelerkundung durchzuführen ist.

5.7 Brandschutz

Nach § 68 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BauO NRW ist jede bauliche Anlage, die höher als 30 m ist, ein Sonderbau i.S. des § 54 BauO NRW. Für diese Sonderbauten ist im Rahmen des nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein Brandschutzkonzept bei der Genehmigungsbehörde einzureichen, das eine zielorientierte Gesamtbewertung des baulichen und abwehrenden Brandschutzes umfasst.

5.8 Eiswurf

Eisschlag tritt nur bei besonderen extremen Wetterverhältnissen auf. Eine Gefährdung für Menschen und Güter ist dann allenfalls im direkten Umfeld des Turmes zu erwarten. Durch ein Betriebsführungs- und ein Sicherheitssystem kann dieses Gefährdungspotenzial auf ein Minimum reduziert werden. Im Ergebnis sind die Gefährdungsprobleme durch Eisschlag lös-

bar. Konkrete Aussagen sind im nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu treffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch die bestehenden Sicherheitsrisiken wie Eisabwurf, die Gefahr durch das Herabfallen von Anlageteilen, Brandgefahr etc. ausgeschlossen werden muss. Der Betreiber der Anlage ist seitens der Genehmigungsbehörde explizit auf die potenziellen Gefahren hinzuweisen. Es dürfen nur funktionssichere technische Anlagen zum Einsatz kommen, die regelmäßig fachkundig geprüft, gewartet und kontrolliert werden. Auf Hinweis der Autobahn GmbH des Bundes wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Straßenbauverwaltung bei Unfällen nicht haftbar gemacht werden kann. Bei der konkreten Projektierung der Windkraftanlagen sind daher möglichst großzügige Abstände zur Autobahn unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

5.9 Flugsicherung

Das geplante Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost liegt in einer Entfernung von ca. 7 km zum Flughafen Airport Weeze. Der als nördlicher Ein- und Ausflughpunkt für die Kontrollzone des Flughafens Weeze dienende Pflichtmeldepunkt „November“ liegt in etwas unter ca. 2 km Distanz zum beabsichtigten Sondergebiet Windenergie „Kalbeck Ost“.

In der an das geplante Sondergebiet unmittelbar angrenzenden Konzentrationszone für die Windenergie „Kalbeck“ wurden bereits vier Windenergieanlagen genehmigt und sind im Betrieb. Da diese Anlagen bereits mit Höhen von ca. 200 m über Grund errichtet wurden, würde ein entsprechender Zubau knapp innerhalb des Radius zum Pflichtmeldepunkt nicht zu einer weiteren Verdichtung der Hindernissituation führen. Diese Einschätzung betreffe hinsichtlich des Sichtflugverkehrs jedoch nur die Anlagenhöhen, welche die Höhen der westlich gelegenen Bestandsanlagen nicht oder nicht wesentlich überschreiten. Aufgrund der Entfernung zum Flughafen Airport Weeze sowie der Genehmigung der Windenergieanlagen der benachbarten vier Windenergieanlagen, sind keine Konflikte mit den Belangen der Flugsicherung zu erwarten.

5.10 Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Aus Sicherheitsgründen sind Luftfahrthindernisse mit Höhen von mehr als 100 m über Grund außerhalb dicht besiedelter Gebiete gemäß Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu kennzeichnen. Somit unterliegen auch alle Windenergieanlagen mit mehr als 100 m über Grund der Kennzeichnungspflicht.

Die Art der Kennzeichnung ist im Rahmen des nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen.

5.11 Radaranlage

Das geplante Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost befindet sich innerhalb des Interessengebiets der Luftverteidigungsanlage Marienbaum. Laut Stellungnahme vom 01.12.2014 ist die Errichtung von WEA innerhalb des Interessengebietes grundsätzlich möglich (vgl. Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der

Bundeswehr, Referat Infra I 3 vom 01.12.2014 im Rahmen der Beteiligung zur 31. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze). Im Rahmen des nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist auf Grundlage der konkreten Anlagenplanung die weitere Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 erforderlich.

Gemäß Stellungnahme des Referates vom 08.10.2021 (in Verbindung mit der Stellungnahme vom 09.02.2021) wurde festgestellt, dass nach Prüfung der bereitgestellten Unterlagen zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze (1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie, Isolierte Positivplanung gemäß § 249 Abs. 1 BauGB Belange der Bundeswehr betroffen sein können.

Um grundsätzlich negative Betroffenheiten ausschließen zu können, sind für die betroffenen Funkanwendungen der Bundeswehr nur maximale Bauwerkshöhen von Windenergieanlagen von 250 m über Grund innerhalb der Darstellungsflächen zulässig.

Die grundsätzliche Vollzugsfähigkeit der Planung in Bezug auf die Belange der Bundeswehr bzw. des Interessengebiets der Luftverteidigungsanlage Marienbaum konnte bereits durch eine genauere Prüfung der Planung unter Angabe der erforderlichen Parameter für eine ausgewählte Konfiguration geplanter Windenergieanlagen erfolgen. Hierzu wurde für eine konkrete Planung von Windenergieanlagen im Gebiet „Kalbeck II“ eines signaturtechnisches Gutachten angefertigt, welches im Einflussbereich der militärischen Radaranlage Marienbaum mögliche Auswirkungen untersucht. Im Rahmen einer informellen Voranfrage durch einen potentiellen Vorhabenträger und in Abstimmung mit der Fachdienststelle im Luftfahrtamt der Bundeswehr wurde festgestellt, dass unter Beibehaltung der im Gutachten unterstellten Konfiguration (Minderung des Reichweitenkriteriums), der Bauwerkshöhen und der Standorte in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren mit einer Zustimmung zu rechnen sei. Das Gutachten (Stand Juni 2021) ist in Anlage 5 der Begründung beigefügt.

Insofern kann die Plangeberin (Gemeinde Weeze) bereits jetzt mit sehr hinreichenden Gewissheit davon ausgehen, dass eine Vollzugsfähigkeit auf den Flächen der Positivplanung (Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen) im Sinne betroffener Belange der Bundeswehr gegeben ist. Im Sinne einer Negativprognose ist mindestens eine Fallkonstellation gegeben, bei der auf Ebene eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG die Betroffenheit der Belange positiv bewältigt werden können. Es bleibt ausdrücklich festzuhalten, dass im Zuge der 41. FNP-Änderung keine Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt werden, sondern eine Fläche für die Windenergie dargestellt wird. Die konkrete Standortplanung erfolgt ausschließlich auf Ebene eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

5.12 Rundfunk-/ Mobilfunk-Interferenzen

Aufgrund der Reflexionen an den Rotorflügeln können Interferenzen (Überlagerungen) der elektromagnetischen Wellen von Rundfunk- / Mobilfunksendern entstehen, die lokal zu schwankenden Empfangsfeldstärken, Überreichweiten oder Mehrwegempfang führen können.

Derzeit sind keine **negative Betroffenheiten** Rundfunk- oder Mobilfunknetze bekannt. Die im Umgebungsraum bekannten Funk- und Mobilfunkbetreiber wurden ermittelt und im Rahmen der Beteiligung zur Stellungnahme aufgefordert. Es ergaben sich keine Erkenntnisse, dass die Belange der Funk-, Rundfunk- oder Mobilfunknetze negativ betroffen sind und der grundsätzlichen Vollzugsfähigkeit der Darstellung für die Windenergie im Rahmen der 41. Änderung des FNP entgegenstehen.

Im Rahmen des nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind mögliche Auswirkungen **abschließend darzulegen und** zu prüfen.

5.13 Seismologische Stationen

Das geplante Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost liegt außerhalb der Beteiligungsradien um seismologische Stationen (vgl. Windenergieerlass NRW Kap. 8.2.12).

5.14 Windhöffigkeit

Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie muss gewährleisten, dass grundsätzlich eine ausreichende Windhöffigkeit gegeben ist, um die Möglichkeit zu schaffen, Windenergieanlagen wirtschaftlich zu betreiben.

Für die Abschätzung der potenziellen Energieausbeute an einem Windenergieanlagen-Standort sind Angaben über die lokalen Windverhältnisse erforderlich. Als Gütekriterien für die windklimatologische Eignung dienen in der Regel die Höhe bzw. die Struktur der Windgeschwindigkeit in der vorgesehenen Nabenhöhe. Die Winddaten aus dem Energieatlas NRW für den Bereich des Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost ermöglichen eine Abschätzung der Größenordnung des zu erwartenden Windenergieertrags und ob potenzielle Windenergieanlagen wirtschaftlich zu betreiben wären.

Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt 5,25 – 5,75 m/s in 100 m Höhe über Grund (= Nabenhöhe bei Windenergieanlage mit Gesamthöhe von 150 m). Die spezifische Energieleistungsdichte wird mit 200 – 250 W/m² in 100 m Höhe über Grund angegeben. Damit liegen Windverhältnisse vor, bei der eine ausreichende Windhöffigkeit für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen vorliegt.

5.15 Schallimmissionen

Beim Betrieb von Windenergieanlagen treten Betriebsgeräusche des Getriebes, des Generators sowie der Rotorblätter auf, deren Größenordnung anlagen- und standortspezifisch ist. Im Rahmen der 41. FP-Änderung der Gemeinde Weeze wurden Abstände zu Wohnnutzungen angesetzt, die die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm ermöglichen und somit eine Vollziehbarkeit der Planung gewährleisten. Im Rahmen der 31. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze wurden für die Herleitung der Konzentrationszonen dieselben Abstände angesetzt. Innerhalb dieser Konzentrationszonen werden mittlerweile Windenergieanlagen betrieben, sodass diese Flächen nachweislich vollziehbar sind.

Im Rahmen des nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist für die konkret beantragten Windenergieanlagen über ein Immissionsgutachten der Nachweis über die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm zu führen.

5.16 Infraschall

Zum Thema Infraschall stellt der Windenergieerlass NRW, Kap. 5.2.1.1 Folgendes fest: „Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab.

Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“

Auch das Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW von Dezember 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall, wie er von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden konnte. Zu vergleichbaren Aussagen kommen aktuelle Untersuchungen anderer Bundesländer (u.a. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie und Infraschall“ von Mai 2015; Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: „UmweltWissen – Klima und Energie: Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ von November 2014).

Es gibt keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschall, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht. Es ergeben sich durch die vom Einwender beanstandete mögliche Belastung durch Infraschall nach aktuellem Stand der Technik / Wissenschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt (OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.10, VGH Mannheim 8 S 1370/11 vom 12.10.12).

5.17 Schattenwurf

Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach wird davon ausgegangen, dass eine maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort von bis zu 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht erheblich belästigend ist.

Die maximal mögliche Einwirkungsdauer (= astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer) basiert auf der Annahme, dass die Sonne über das ganze Jahr bei einem wolkenfreien Himmel scheint. Dieser theoretische Wert entspricht unter Berücksichtigung der tatsächlichen Witterungsverhältnisse (insbesondere der Bewölkung) einer faktischen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Die zulässige Obergrenze von 8 Stunden pro Jahr wird durch die Rechtsprechung als hinreichend erachtet, um keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit auszulösen. Ist dieser Wert erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten. Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer ist anlagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) festzulegen.

Durch den Abstand zu Wohnnutzungen wird der Schattenwurf an den maßgebenden Immissionsorten deutlich reduziert. Die Vollzugsfähigkeit der Windenergienutzung innerhalb des Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost wird somit grundsätzlich gewährleistet.

Im Rahmen des nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist ein Gutachten zum Schattenwurf vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch seitens der Straßenbauverwaltungen für die eventuelle betroffenen Belange (Straßenverkehr) im Rahmen nachfolgender bundesimmissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahrens ein Gutachten zum Schattenwurf sowie der statischen Sicherheit der Windenergieanlagen vorzulegen ist.

5.18 Disco-Effekt

Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen (Disco-Effekt) kann bspw. durch die Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden. Dies ist auf der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen.

5.19 Standsicherheit

Im Rahmen des nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist ein Gutachten zu Turbulenzen und der statischen Sicherheit der Windenergieanlagen vorzulegen.

5.20 Weitere Planverfahren und Genehmigungen

Nach wirksamer Darstellung des Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost im Flächennutzungsplan der Gemeinde Weeze können innerhalb dieses Gebietes grundsätzlich Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden.

Es handelt sich um eine Positivplanung. Die Ausschlusswirkungen, die durch die Darstellung der drei Konzentrationszonen für die Windenergie durch die 31. FNP-Änderung der Gemein-

de Weeze erzielt wird, bleibt davon unberührt.

Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb des Sondergebiets Windenergie Kalbeck-Ost ist eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz einzuholen. Die zuständige Behörde ist die Immissionsschutzbehörde des Kreises Kleve.

Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR

Moers, im November 2021